

Amt GuMS * Wedeler Ch. 21 * 25492 Heist

Antwortschreiben Einwohnerfrage Nichtöffentlichkeit GV 14.12.2023

Der Amtsdirektor Büroleitender Beamter

Wedeler Chaussee 21
25492 Heist

Tel. (Zentrale): 04122-854-0

Fax (zentral): 04122-854-140

www.amt-gums.de

Ihr Ansprechpartner:

Herr Goetze

Tel.: 04122-854-129

Fax: 04122-854-229

goetze@amt-gums.de

Az:

(bitte bei Schriftverkehr immer angeben)

Heist, 14.02.2024

Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung Holm vom 14.12.2023

Sehr geehrter Herr,

im Rahmen der Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung Holm vom 14.12.2023 haben Sie unter Hinweis auf § 35 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) die Rechtmäßigkeit der Vorgehensweise zur Feststellung der nichtöffentlich zu beratenden Tagesordnungspunkte hinterfragt. Ich hatte Ihnen daraufhin die Vorgehensweise noch einmal erläutert, gleichzeitig aber auch zugesagt, die Angelegenheit noch einmal zu prüfen und Ihnen schriftlich zu antworten.

Im Rahmen der Einwohnerfragestunde haben Sie erklärt, dass die Vorgehensweise der Gemeindevertretung und der gemeindlichen Ausschüsse zur Festlegung der nichtöffentlich zu beratenden Tagesordnungspunkte nicht rechtmäßig sei. Sie haben erklärt, dass Ihrem Rechtsverständnis nach die für den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunkte einzeln aufgerufen, die Gründe für den Ausschluss der Öffentlichkeit dargelegt und sodann einzeln abgestimmt werden muss.

Wenn im Folgenden Gemeindevertretung, Gemeindevertreter*innen und Bürgermeister benannt werden, gelten die Aussagen sinngemäß auch für die ständigen Ausschüsse, Ausschussmitglieder und Ausschussvorsitzenden (vgl. § 46 Abs. 12 GO).

Die Öffentlichkeit der Sitzungen von Volksvertretungen ist ein verfassungsrechtlich geschützter Grundsatz, weswegen der Ausschluss der Öffentlichkeit nur im Einzelfall möglich ist. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen (Rechtspflicht), wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Antragsberechtigt sind Gemeindevertreter*innen und der Bürgermeister. Der Beschluss über den

Öffnungszeiten:

Mo, Di, Do, Fr 08.00 - 12.00 Uhr
montags 14.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung
(Die Öffnungszeiten der Bürgerbüros
finden Sie auf unserer Website)

Hinweis:

**Sprechzeiten für den Bereich Bürgerservice
nur mit vorheriger Terminvereinbarung auf der
Website des Amtes oder telefonisch unter
04122/854-0.**

Bankverbindung:

Raiffeisenbank Elbmarsch eG
Kto.-Nr.: 0000041998 (BLZ 221 631 14)
BIC:GENODEF1HTE
IBAN:DE10 221 631 1400 0004 1998

Ausschluss der Öffentlichkeit bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Gemeindevertreter*innen. Ist der Antrag zu beraten, erfolgt dies in nichtöffentlicher Sitzung, ohne Beratung wird in öffentlicher Sitzung entschieden. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzugeben.

Die Beschlussfassung der Gemeindevertretung über die Ausschließung der Öffentlichkeit erfolgt immer im Einzelfall. Sofern sich kein Widerspruch ergibt, kann die Gemeindevertretung „en bloc“ über die Nichtöffentlichkeit verschiedener Tagesordnungspunkte abstimmen. Dies ist auch zu Beginn einer Sitzung möglich (so auch Erlass des Innenministeriums vom 22.05.2012, Amtsblatt S. 514). Zu empfehlen ist diese Vorgehensweise dann, wenn ausschließlich über eindeutige Fälle zu entscheiden ist. Daher wird dem Vorsitzenden (hier Bürgermeister) empfohlen, bereits bei der Einladung bzw. Gestaltung der Tagesordnung deutlich zu machen, bei welchen Beratungsgegenständen aus seiner Sicht ein Ausschluss der Öffentlichkeit erforderlich ist oder werden könnte. Ein solches Verfahren ist rechtlich zulässig, wobei es sich immer nur um eine vorläufige Empfehlung, niemals aber um eine feststehende Tatsache handelt. Die Beschlussfassung erfolgt dann durch die Gemeindevertretung (s.o.). Ergibt sich die Notwendigkeit einer Beratung über die Frage des Ausschlusses der Öffentlichkeit, hat der Vorsitzende während der Beratung und Beschlussfassung die Nichtöffentlichkeit herzustellen. Sofern es sich nicht bereits aus dem Titel des Tagesordnungspunktes ergibt (z.B. Personalangelegenheit xyz, Steuerangelegenheit xyz, ...) hat die anwesende Öffentlichkeit ein Anrecht darauf zu erfahren, aus welchen Gründen die vertrauliche Beratung geboten ist.

Zusammenfassend stelle ich fest, dass der im Rahmen der Gemeindevertretung Holm vom 14.12.2023 vorgenommene Ausschluss der Öffentlichkeit formell rechtmäßig erfolgte. Die vom Bürgermeister im Rahmen der Einladung vorgenommene, vorläufige Einschätzung der nichtöffentlich zu beratenden Tagesordnungspunkte ist nicht zu beanstanden. Die Gemeindevertretung hat zu Beginn der Sitzung en bloc über die Tagesordnung samt nichtöffentlich zu beratender Tagesordnungspunkte und damit über den Ausschluss der Öffentlichkeit mit zwei Drittel Mehrheit beschlossen. Eine Beratung hierzu in nichtöffentlicher Sitzung war wegen der Eindeutigkeit der Fälle nicht erforderlich.

Die Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Sitzungsteil gefassten Beschlüsse im Anschluss an den nichtöffentlichen Teil war mangels anwesender Öffentlichkeit nicht erforderlich gewesen.

Ich hoffe Ihnen mit meinen Ausführungen dargelegt haben zu können, wie der Ausschluss der Öffentlichkeit im Rahmen der Gemeindevertretung Holm vom 14.12.2023 erfolgte. Nach Rücksprache mit dem Holmer Bürgermeister wird in den Ausschusssitzungen der Gemeinde entsprechend verfahren, wobei es selbstverständlich häufig auch zu abweichenden Anträgen der Gemeindevertreter*innen und zu Einzelberatungen in der Frage des Ausschlusses der Öffentlichkeit kommt.

Sofern sich für die anwesende Öffentlichkeit nicht bereits aus der Sache der Angelegenheit der Ausschluss ergibt, hat sie ein Anrecht darauf zu erfahren, weswegen sie zu einzelnen Tagesordnungspunkten ausgeschlossen wird. Entsprechend können Sie selbstverständliche beispielsweise im Rahmen der Einwohnerfragestunde die Gründe für den Ausschluss hinterfragen, sofern die Gründe sich nicht automatisch für Sie erschließen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Goetze

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1095/2024/HO/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 05.03.2024
Bearbeiter: Karock	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Holm	20.03.2024	öffentlich

Wahl von 10 Mitgliedern in den Schulleiterwahlausschuss**Sachverhalt:**

Frau Barck hat zum 31.01.2024 ihr Arbeitsverhältnis gekündigt. Die Planstelle ist zur Neubesetzung ausgeschrieben worden. Dazu ist nach § 38 des Schulgesetzes vom Schulträger ein Schulleiterwahlausschuss zu bilden. Dieser besteht in dem jetzt anstehenden Wahlverfahren aus insgesamt 20 Mitgliedern. Der Schulträger entsendet 10 Mitglieder, während die Schule 10 Vertreter zu entsenden hat, welche aus je 5 Vertretern der Eltern und Lehrkräfte bestehen. Die Vertreterinnen und Vertreter der Eltern werden vom Schulelternbeirat gewählt. Die Lehrerkonferenz wählt die Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte.

Stellungnahme der Verwaltung:

- entfällt -

Finanzierung:

- entfällt -

Fördermittel durch Dritte:**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung wählt folgende Mitglieder in den Schulleiterwahlausschuss:

-

Hüttner

Schulleiterwahlausschuss:

5 Lehrer:

Frenzel, Stefanie

Gertz, Christel

Oldach, Maike

Pook, Katja

Siniarski, Kristina

5 Eltern:

Härtel-Dittmann, Mirja

Heiseke, Susann

Neumann, Nadine

Rüd, Andreas

Viebrock, Franziska

Vertretung:

Strehle, Nadja

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1076/2023/HO/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 02.11.2023
Bearbeiter: Pagelkopf	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Holm	30.11.2023	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	07.12.2023	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	14.12.2023	öffentlich

Schulhofgestaltung im Anschluss an die Baumaßnahmen

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Der Amtsverwaltung liegt ein Antrag des Kollegiums der Heinrich-Eschenburg-Schule vor. Die Lehrerschaft wünscht sich insbesondere in dem Bereich des hinteren Schulhofes eine neue Gestaltung des Schulhofes durch beispielsweise ein Kleinfeld und Rückzugsmöglichkeiten für die Kinder unter Berücksichtigung einer naturnahen Gestaltung. Insbesondere das Kleinfeld kann auch für den Sportunterricht oder durch angebotenen AG's genutzt werden.

Des Weiteren werden eine Beschattung der Sandkiste sowie eine Einfassung dieser gewünscht. Die Beschattung der Sandkiste ist insbesondere in den Sommermonaten wichtig, damit der längere Aufenthalt zum Spielen der Kinder dort möglich ist. Die Einfassung würde eine Verteilung des Sandes auf dem Schulhof sowie das hereintragen in das Schulgebäude reduzieren und den Sand vorwiegend in der Sandkiste halten. Eine Schaffung von Fahrradstellplätzen an der Feuerwehrezufahrt ist zu empfehlen, da die Fahrräder nicht mehr in dem Spielbereich des Schulhofes abgestellt werden und Gefahrenquellen hierdurch reduziert werden.

Die Gestaltung des Außengeländes ist für die Schulkinder immens wichtig, denn dieser Ort ist während der Schulzeit Ihr Bereich zum Bewegen, toben, entspannen und begegnen. Der Ausgleich zum Sitzen und konzentrieren während des Unterrichtes durch einen ansprechenden Schulhof, kann die Kinder in ihrem Lernverhalten ebenso fördern.

Auch außerhalb der Schulzeit ist das Außengelände für die Holmer Kinder ein Anlaufpunkt, um dort die Freizeit zu verbringen und mit Freunden zu spielen.

Die Wünsche können soweit auf dem Schulhof umgesetzt werden. Ob allerdings für die Aufstellung einer Schaukel noch ausreichend Freiraum zur Verfügung steht, müsste dann geprüft werden.

Nach erfolgter Abstimmung innerhalb der Verwaltung werden die anfallenden Kosten ca. auf 200.000 € geschätzt. Hierbei handelt es sich lediglich um eine Kostenschätzung, denn bisher wurden für die Gestaltung des Schulhofes keine Angebote eingeholt.

Finanzierung:

Die benötigten finanziellen Mittel sind im Haushalt bereitzustellen.

Fördermittel durch Dritte:

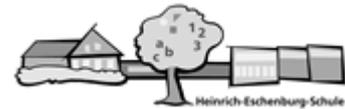
Ob Fördermittel für diese Maßnahme seitens der Gemeinde beantragt werden können, wird aktuell durch die zuständige Kollegin der Amtsverwaltung geprüft.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt, der Finanzausschuss empfiehlt, die Gemeindevertretung beschließt, dem vorliegenden Antrag der Heinrich-Eschenburg-Schule zur Schulhofgestaltung zuzustimmen. Die benötigten finanziellen Mittel werden in Höhe von 200.000€ im Haushalt bereitgestellt. Die Verwaltung wird gebeten die Umsetzung in Abstimmung mit der Schule unter Berücksichtigung der Priorisierung durchzuführen.

Hüttner
(Der Bürgermeister)

Anlagen:



Schulhofgestaltung im Anschluss an die Baumaßnahmen

Noch während der Baumaßnahmen ist die hintere Schulhoffläche mit Rasen versehen worden, der mittlerweile angewachsen ist. Nach Abschluss der Baumaßnahmen wird auch die seitliche Feuerwehrezufahrt (rechts neben dem Bestandsgebäude) wieder so hergestellt sein, wie vorher (Entfernung der Container, Wiederaufbau der zuvor entfernten Zaunteile sowie des Tores). Der vordere Schulhofbereich entspricht in seinem Zustand dem, wie er zu Beginn der Baumaßnahmen war.

Der hintere Bereich ist derzeit nur mit Rasen begrünt. Vorher gab es dort eine Sprunggrube mit Laufbahn, eine Sandkiste, sowie Holzpferde und eine Möglichkeit, um auf dem Rasen Fußball zu spielen. Insgesamt ist die Fläche des hinteren Bereichs nun kleiner als vor den Baumaßnahmen, zudem müsste z.B. ein Abstand zum Gebäude eingehalten werden, wenn Fußball gespielt würde. Bereits im Schuljahr 2020/21 hat der damals 4. Jahrgang die zur Verfügung stehenden Flächen (hinterer Hof, vorderer Hof) berechnet, es fand eine erste Ideensammlung bei den Schülerinnen und Schülern statt, was sie sich zukünftig auf den verbleibenden Schulhofflächen wünschten.

Eine weitere Ideensammlung fand in diesem Schuljahr im 3. Jahrgang statt, bei dem der Wunsch nach naturnaher Schulhofgestaltung als Teil des Schulkonzeptes im Vordergrund stand. Die naturnahe Schulhofgestaltung ist auch dem Team der HES wichtig, damit die Außenflächen eine abwechslungsreiche Landschaft anbieten, in der Kinder sich unterschiedlich bewegen, aber auch zurückziehen können. Neben Bewegungsangeboten an Spielgeräten sollen auch Möglichkeiten geschaffen werden, sich frei zu bewegen und die Umgebung als Spielstätte zu nutzen. Wir beobachten, dass unsere Schülerinnen und Schüler gerne die schon vorhandenen Nischen auf dem Hof nutzen und für kreative Spielsituationen gestalten. Dem würden wir gerne mehr Raum auf dem hinteren Schulhofbereich geben, indem mit Bepflanzung, eingebetteten Sitzmöglichkeiten und einer hügeligen Landschaft ebensolche Räume geschaffen werden. Diesen Wunsch haben die Kinder bereits in der ersten Ideensammlung geäußert.

Gleichzeitig fehlt eine verletzungsarme Fläche, auf der Fußball und Basketball gespielt werden kann. Vor allem für das Fußballspielen eignet sich der versiegelte Schulhof nicht. Die Fußbälle landen immer wieder an den Fensterscheiben oder auf der Straße, zudem ist das Verletzungsrisiko auf dem Asphalt relativ groß. Während der Bauphase haben wir den Dorfplatz zum Fußballspielen genutzt, was sehr gut ankam und deutlich sicherer war. Insofern müsste neben einer naturnahen Erlebnislandschaft auch noch ein Kleinfeld im hinteren Bereich untergebracht werden, sodass alle fußballbegeisterten Kinder in den Pausen dort Fußball spielen können. Um den Bereich umfänglicher nutzen zu können, wäre ein Kleinfeld von Vorteil, um auch Basketball oder Hockey spielen zu können. Dann wäre das Feld auch im Sportunterricht oder für den AG-Bereich zu nutzen. Um eine Einzäunung kommt man aufgrund der drei anliegenden Einrichtungen (beide Kitas, ein Parkplatz, Platz vor der Sporthalle, Schule) nicht umhin.

Auf dem vorderen Hof wird eine Beschattung der Sandkiste vermisst. Während der Pause spielen die Kinder dort bis zu 25 Minuten, im Nachmittagsbereich tw. länger als 1 Stunde in der Sandkiste, was bei Sonnenschein im Sommer aufgrund der Ausrichtung nach Süden hin nicht zu vertreten ist.

Um den Verlauf des Sandes etwas einzudämmen, wäre es vorteilhaft, die Eingrenzung der Sandkiste entlang des Weges auf dem Hof zum Tor hin um ein paar Meter zu erweitern.

Im Moment stehen 4 lose Fahrradständer auf dem Schulhof. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden diese an den Rand des Hofes in Richtung Feuerwehrauffahrt verlagert. Grundsätzlich würden wir einen befestigten Fahrradunterstand begrüßen und neue Fahrradständer, an denen die Fahrräder mit einem Schloss am Rahmen, und nicht mehr am Reifen, gesichert werden können. Damit wären die Fahrräder und Roller aus dem direkten Spielbereich des Schulhofes sinnvoll verlagert.

Neben der Möglichkeit für Ballsport und einer freien Spielumgebung besteht unter den Kindern noch der Wunsch nach einer Schaukel und mehr Fläche für die vorhandenen Fahrzeuge. Sofern die Ballsportarten auf den hinteren Schulhof verlegt werden können, besteht im vorderen Bereich mehr Raum für die Nutzung der Fahrzeuge, deren Lebensdauer davon profitieren würde, wenn weniger Sand auf den Wegen verbreitet wäre (Einfassung der Sandkiste). Mit einer Entsiegelung im vorderen Bereich zwischen Bäumen und Büschen wäre vielleicht noch Platz für eine Schaukel.

Ein anregungsreicher Schulhof, der unterschiedlichen Bewegungs- Beschäftigungs- und Spielbedürfnissen gerecht wird, ist aus pädagogischer Sicht für die Schülerinnen und Schüler unserer Schule wichtig. Ein Großteil der Kinder, die unsere Schule besuchen, verbringen schon jetzt bis zu 7 Stunden in der Schule. Mit Blick auf die OGTS wird die Zahl noch höher sein. Grundsätzlich benötigen Kinder ausreichend Spiel- und Erholungsmöglichkeiten im Schulvormittag, erst Recht, wenn sie ganztags an der Schule sind. Bewegung ist für das Lernen wichtig, das freie Spiel fördert die Kreativität, erweitert das soziale Handlungsspektrum, hilft dabei, Probleme selbstständig zu lösen und bietet das nötige Gegengewicht zu kognitiven Anforderungen im Schulalltag. Sportliche Betätigung ist für alle wichtig, die aufgestaute Energien kanalisieren müssen und Rückzugsorte für all diejenigen, die Erholung benötigen. Beides dient der Regeneration.

Wir bitten also um die folgenden Dinge für unseren Schulhof:

- Möglichkeit für Ballsport (Kleinfeld)
- Naturnahe Gestaltung des hinteren Schulhofs mit Bepflanzung und landschaftlicher Gestaltung inklusive Sitzmöglichkeiten (Baumstümpfe, terrassenartige Bodengestaltung)
- Beschattung der Sandkiste
- Einfassung der Sandkiste auf der Schulhofseite bis kurz vor das kleine Tor
- Fahrradunterstand und Fahrradständer neben der Feuerwehrezufahrt (hinter der Spielehütte bzw. vor dem Bestandsgebäude rechts)
- Neubau einer Schaukel

Für die naturnahe Schulhofgestaltung sind Fördergelder z.B. über die Umweltlotterie möglich.

Für das Kollegium und die Schülerschaft der Heinrich-Eschenburg-Schule,



Rektorin

Holm, 01.11.2023

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1085/2024/HO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 23.01.2024
Bearbeiter: Becker	AZ: 4

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul-, Sport- und Kulturausschuss der Gemeinde Holm	14.02.2024	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	20.03.2024	öffentlich

Pädagogisches Konzept für die Errichtung einer offenen Ganztagschule

Sachverhalt:

Zum Schuljahr 2024/ 2025 erfolgt die Einführung der offenen Ganztagschule (OGS) an der Heinrich-Eschenburg-Schule Holm. Die Gemeinde Holm hat auf der Sitzung vom 22.06.2023 beschlossen, die Trägerschaft der OGS ab dem 01.08.2024 zu übernehmen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Heinrich-Eschenburg-Schule Holm hat gemeinsam mit der Verwaltung ein Konzept (Anlage 1) für die offene Ganztagschule entworfen.

Das pädagogische Konzept wurde am 16.01.2024 von der Schulkonferenz beschlossen. Das Konzept wurde dem Schulamt und dem Kreis Pinneberg als Träger der örtlichen Jugendhilfe mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt.

Gemeinsam mit den Stellungnahmen und den Beschluss der Schulkonferenz beantragt die Gemeinde Holm Ende März beim Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur in Kiel die Genehmigung der offenen Ganztagschule.

Finanzierung:

-Entfällt-

Fördermittel durch Dritte:

-Entfällt-

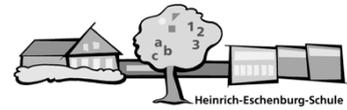
Beschlussvorschlag:

Der Schul-, Sport- und Kulturausschuss/ die Gemeindevertretung der Gemeinde Holm nimmt das pädagogische Konzept der Heinrich-Eschenburg-Schule zur Kenntnis.

(Hüttner)

Anlagen:

Pädagogisches Konzept offener Ganztage HES



Pädagogisches Konzept Offener Ganzttag HES

Das pädagogische Konzept des Offenen Ganztags an der Heinrich-Eschenburg-Schule basiert auf den schulgesetzlichen Vorgaben und der aktuellen „Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganzttagsschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe (Richtlinie Ganzttag und Betreuung) und ist Teil des Schulprogramms.

Der Träger des Offenen Ganztags an der Heinrich-Eschenburg-Schule ist die Gemeinde Holm (laut Beschluss der Gemeindeversammlung vom 22.06.2023).

1 Allgemeine Zielsetzung

Die OGTS sichert die Teilhabe und das Recht auf Bildung und Förderung aller Kinder, ermöglicht Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit. Sie bietet Phasen und Möglichkeiten zum Lernen, für kulturelle und sportliche Aktivitäten, Spiel und Erholung.

2 Grundsätze

Die OGTS versteht sich als Lern- und Lebensraum aller Kinder und Erwachsenen an unserer Schule. Soziales Lernen ist Teil des Lernprozesses unserer Schülerinnen und Schüler (SuS), sowohl im Vor-, als auch im Nachmittag. Sie sollen lernen und sich darin erproben können, respektvoll und angemessen mit anderen umzugehen, die geltenden Regeln einzuhalten, mitzuentwickeln und ihre eigenen Bedürfnisse mit den Bedürfnissen anderer Menschen zu vereinbaren.

Dafür entwickeln sie ein gesundes Selbstbewusstsein, um ihre Meinung angemessen vertreten zu können, sowie Streit und Konflikte verträglich zu klären und auszuhalten.

Soziales Lernen geschieht sowohl in alltäglichen Situationen (gemeinsamer Morgenkreis, Frühstück, Mittagessen, Klassenrat, Pause, Unterricht), als auch in angeleiteten Situationen (Präventionsprojekte, Sozialformen im Unterricht, Angebote, Fördermaßnahmen) im Vor- und Nachmittag.

Selbstständigkeit ist unserer Ansicht nach die Kernkompetenz, auch des sozialen Lernens. Ein verlässlicher zeitlicher, personeller und räumlicher Rahmen gibt unseren Schülerinnen und Schülern die nötige Sicherheit. Dies begünstigt und fördert die Entwicklung ihrer Selbstständigkeit.

Die Verlässlichkeit ist durch

- einen strukturierten Tagesablauf
- einheitliche Rituale am Vor- und Nachmittag
- feste Gruppen für die Essens- und Lernzeiten
- klare Absprachen/Vereinbarungen für die Lernzeiten
- Gestaltung der Übergabe von Unterricht und OGT
- feste zeitliche Struktur der Angebote gewährleistet.

2.1 Zeitstruktur

Die verlässliche Schulzeit von 4 Stunden in den Jahrgängen 1 und 2, bzw. 5 Stunden in den Jahrgängen 3 und 4 ist im Wochenstrukturplan dargestellt (siehe Anlage). Die Betreuung im Offenen Ganzttag erfolgt vor und nach der verlässlichen Unterrichtszeit. Die bessere

Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird durch entsprechende Betreuungszeiten ermöglicht. Diese wurden in einer Elternbefragung Ende 2023 noch einmal ermittelt.

2.2 Bildungsziele, Angebote, AGs

Wir sind davon überzeugt, dass Angebote aus den Bereichen Sport, Musik, Kunst/Handarbeiten, Natur und Technik das schulische Lernen aufgreifen und ergänzen, (Elternbefragung 2022) und wichtig für die Persönlichkeitsentwicklung aller Kinder sind. Gleichzeitig verstehen wir die OGTS als Lebensraum. Die SuS verbringen bis zu 9 Stunden in der Schule. Deshalb erachten wir die Möglichkeit zum freien Spiel, zum Zurückziehen und Ausruhen als ebenso wichtig, wie die Möglichkeit, an Aktivitäten und AGs teilzunehmen. Mindestens 1 Nachmittag sollte daher ohne Angebot/AG sein, um auch im schulischen Rahmen selbstbestimmt mit Zeit und Bedürfnissen umgehen zu lernen. Für Ruhephasen stehen ein Ruheraum/Leseraum, Lernwaben, regelmäßige Vorlesezeiten etc. zur Verfügung.

Angebote und AGs finden in den o.g. Bereichen statt und sind allen Kindern zugänglich, indem für bestimmte Angebote keine zusätzlichen Kosten entstehen. Eine Auslese aufgrund finanzieller Verhältnisse muss vermieden werden.

Daraus leiten sich Bildungsziele auf den Ebenen

1. Natur- und Umweltbildung
2. Kulturelle Bildung
3. Bewegungs- und Ernährungsbildung

ab. Wir orientieren uns an den Zielen der Initiative Zukunftsschule.SH und vernetzen uns mit außerschulischen Kooperationspartnern in der Region, bzw., führen bestehende Kooperationen fort. Dazu gehört die Tennis-Abteilung des TSV Holm, die bereits im Rahmen der Betreuungsschule Holm e.V. Tennis als AG durchführt. Die Kooperation wird auf den TSV Holm insgesamt ausgeweitet, sodass eine Weiterentwicklung bestehender Strukturen genutzt werden kann. Auch andere örtliche Vereine kommen als Kooperationspartner in Frage.

Der Verein Betreuungsschule Holm e.V. hat seit seinem Bestehen immer Angebote vorgehalten. Diese wurden teilweise von externen Kooperationspartnern durchgeführt. Angebote wie Töpfern, Freispiel oder verschiedene Bastelangebote haben die Mitarbeiterinnen intern übernommen. Diese Strukturen werden weitergeführt, evaluiert und ggf. angepasst.

In einer Kursübersicht können SuS mit ihren Eltern das Kursangebot für ein Schulhalbjahr einsehen und daraus auswählen (vgl. 3 Teilnahme am OGT).

2.2 Individuelle Förderung

Der Anspruch Bildungsgerechtigkeit und Chancengleichheit herzustellen setzt voraus, dass Möglichkeiten und Formen der individuellen Förderung beachtet werden. Die Betreuung von Lernzeiten oder deren Gruppengröße spielt hier eine wesentliche Rolle. Lehrkräfte und Pädagogische Mitarbeiterinnen tauschen sich regelmäßig aus und begleiten Schülerinnen und Schüler gemeinsam auf deren Lernwegen. Dieser Austausch erfolgt über ein Pendelheft und in Teamsitzungen (vgl. 5 Träger und Personal).

2.3 Partizipation

Themen und Angebote aus dem Bereich des Ganztags werden im Klassen- und Schülerrat mit aufgenommen. Ziel ist es, dass sich unsere Schülerinnen und Schüler über diese demokratischen Gremien an der Gestaltung des Ganztags beteiligen und ihre Bedürfnisse aktiv und wirksam einbringen können. Neben der Schulleitung und der Schulsozialarbeit nimmt die Koordination Ganztags am Schülerrat teil.

3 Teilnahme am OGT

Die Teilnahme einschließlich der Wahl der unterrichtsergänzenden Angebote des Offenen Ganztags steht allen SuS offen und ist freiwillig. Nach der konkreten Anmeldung zu einzelnen, mehreren oder dem vollumfänglichen Ganztags- und Betreuungsangebot jedoch verbindlich. Es gelten die Schulregeln/die Schulordnung. Ein Ausschluss kann nur nach § 25 SchulG erfolgen.

Die Finanzierung des Offenen Ganztags erfolgt über Elternbeiträge, den Schulträger und über Fördermittel des Landes.

Es gibt eine Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Offene Ganztagschule, die in der jeweils gültigen Fassung den Eltern mitgeteilt und von ihnen zur Kenntnis genommen wird. Diese wird von der Gemeinde Holm als Träger des Offenen Ganztags beschlossen.

3.1 Betreuungszeiten

Die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird Familien durch entsprechende Betreuungszeiten ermöglicht.

Frühbetreuung findet ab 7.15 Uhr für alle Klassen statt.

Im **Mittagsband** finden das gemeinsame Mittagessen und die Lernzeit im Klassenverband statt.

In den **Lernzeiten** können die Schülerinnen und Schüler ihre Hausaufgaben unter Aufsicht bearbeiten. Dabei werden sie nach Möglichkeit von den Mitarbeiterinnen des Ganztags unterstützt. Die Lernzeit bietet auch Gelegenheit, an individuellen Aufgaben zu arbeiten (Referate vorbereiten, individuell vereinbarte Aufgaben bearbeiten, lesen). Die Lernzeit findet im eigenen Klassenraum statt. Die Lernzeiten beginnen und enden mit einem festen Ritual. Allgemeine Vereinbarungen für die Bearbeitung der Aufgaben/Aufgabenformate werden gemeinsam von Lehrkräften und Pädagogischen Mitarbeiterinnen besprochen. Diese werden in der jeweils gültigen Form den Eltern schriftlich mitgeteilt und von diesen durch Unterschrift zur Kenntnis genommen.

Im Anschluss steht Zeit für AGs, Freispiel, Erholung und Bewegung zur Verfügung.

Bei besonderem Förder- oder Unterstützungsbedarf kann an einigen Wochentagen die Lernzeit in einer Kleingruppe innerhalb der Unterrichtszeit unter Anleitung einer Lehrkraft stattfinden.

Hieran nehmen Kinder teil, für die eine Fördermaßnahme nach §6 Abs 2 SchulG verbindlich vereinbart wurde. Sie setzt die auskömmliche Versorgung mit Lehrerstunden voraus.

Zusätzliche Förderung findet z.B. über ehrenamtliche Lese-Mentorinnen statt.

Pädagogische Nachmittagsangebote finden im Anschluss an das Mittagsband statt. Dabei handelt es sich um Wahlmöglichkeiten. Die Angebote greifen Interessen der Kinder und Bildungsziele auf. Die Nachmittagsangebote werden von Pädagogischen Mitarbeiterinnen und 4 Pädagogisches Konzept Offener Ganztags HES

Kooperationspartnern angeboten. Somit erleben unsere Schülerinnen und Schüler Schule als offenes Lernhaus, in dem sich verschiedene Menschen mit ihren Fähigkeiten und Kenntnissen einbringen können.

Die Sprach-, Sozial- und Selbstkompetenz unserer Schülerinnen und Schüler wird gefördert, indem die Nachmittagsangebote regelmäßig im Gespräch evaluiert werden. Dies soll u.a. im Schülerrat geschehen, um im Sinne der Demokratieverziehung und Teilhabe bzw. der Wahrung von Kinderrechten alle Beteiligten in den Prozess einzubeziehen.

Ferienbetreuung findet in 3 Wochen der Sommerferien, je einer Woche in den Oster- und Herbstferien, an beweglichen Ferientagen und an Schulentwicklungstagen (SET) statt. Die Betreuung findet dann von 8 Uhr bis 15 Uhr statt. Dabei legen wir Wert auf Bewegung und frische Luft, gemeinsames Backen/Kochen, gemeinsame Ausflüge, also auf eine andere Struktur, als in der regulären Betreuungszeit.

Es gelten folgende **Schließzeiten**: 3 Wochen in den Sommerferien, zwischen Weihnachten und Neujahr, am Tag nach Himmelfahrt und an 2 von der SL/dem Träger genehmigten Fortbildungstagen (Ankündigung spätestens 4 Wochen vorher zzgl. der evtl. darin liegenden Ferien).

5 Träger und Personal

Träger des Offenen Ganztags ist die Gemeinde Holm. Der Träger entscheidet in Abstimmung mit der Schulleitung über die Angebote im Rahmen des pädagogischen Konzepts und das dafür einzusetzende Personal.

Unser multiprofessionelles Team besteht aus Menschen mit verschiedenen Qualifikationen. Neben den ausgebildeten Lehrkräften sind dies die Schulsozialarbeit, Schulassistenten und die Betreuungskräfte des Ganztags, die wünschenswerterweise eine pädagogische Ausbildung haben. Für die Koordinationsstelle ist eine solche Voraussetzung (Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Erzieherin). Alle weiteren Mitarbeitenden im OGT ohne pädagogische Ausbildung zeichnen sich vor allem dadurch aus, dass sie Interesse und Freude am Umgang und in der Arbeit mit Kindern im Grundschulalter haben und sich in ihren neuen Tätigkeitsbereich gerne einarbeiten. Dabei werden sie durch entsprechende Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen ausdrücklich durch den Träger des Offenen Ganztags unterstützt.

Die Koordinatorin/der Koordinator des Offenen Ganztags ist u.a. dafür zuständig, die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern zu pflegen, Kooperationspartner zu akquirieren, Angebote zu planen und die Übersichten zur Auswahl zusammenzustellen. Sie/er erstellt entsprechende Kurslisten und plant in Absprache mit der Schulleitung die Raumbelegung. Die Koordinatorin/der Koordinator plant den Personaleinsatz der Mitarbeitenden des Offenen Ganztags, sie gestaltet die Teamsitzungen und arbeitet mit der Schulleitung an allen Themen, die die Verzahnung und Zusammenarbeit von Vor- und Nachmittag betreffen. Dazu gehören z.B. Maßnahmen über verbindliche Absprachen und Regeln, sowie Themen der Schulentwicklung, die Vor- und Nachmittag betreffen. Die Auswahl der Kooperationspartner und Angebote erfolgt in Absprache mit der Schulleitung und dem Träger gemäß der Schwerpunkte (siehe 2.2). Weitere Aufgaben der Koordinatorenstelle umfassen z.B. Informationsabende, Zusammenarbeit mit Eltern und anderen an Schule Beteiligten. Sie ist für die Planung von Fortbildungen etc. verantwortlich.

5.1 Qualifikation und Fortbildung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des OGT nehmen, sofern sie nicht über eine grundständige pädagogische Ausbildung oder Qualifikation verfügen, mindestens am Zertifikatskurs „Qualifizierung für pädagogische Mitarbeitende an Ganztagschulen“ von der Serviceagentur Pädagogisches Konzept HES

Ganztägig Lernen statt. Dies kann nach Beginn der Tätigkeit stattfinden und wird vom Träger bezuschusst. Dies hat vorher der Verein Betreuungsschule Holm e.V übernommen. Es hat sich als sinnvoll erwiesen und soll fortgesetzt werden.

Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die sich darüber hinaus weiterqualifizieren möchten, können gemeinsam mit dem Träger die Möglichkeit prüfen, an Qualifizierungsmaßnahmen zur Fachkraft Ganztags (IHK, Akademie für Ganztagspädagogik) teilzunehmen.

Alle Mitarbeitenden sind dazu verpflichtet, regelmäßig an einem Erste-Hilfe-Kurs teilzunehmen. Regelmäßige Teamsitzungen und Fortbildungen sind ebenso verpflichtend. Die Teamsitzungen sind der Arbeitszeit zuzurechnen. Das Team des Offenen Ganztags trifft sich mindestens monatlich. Eine gemeinsame Dienstbesprechung mit allen Lehrkräften und Mitarbeitenden des Offenen Ganztags soll mindestens 2-mal im Schuljahr erfolgen. Absprachen mit Lerngruppenleitungen erfolgen zu Beginn eines Schuljahres/Schulhalbjahres, sowie nach Bedarf. Das Pendelheft ermöglicht den Informationsaustausch.

5.2 Koordination OGTS

Die Koordination des Offenen Ganztags und die Schulleitung vereinbaren monatliche Treffen, um die nötigen Absprachen und Vorbereitungen zu treffen. Die Schulleitung kann an der monatlichen Teamsitzung des Offenen Ganztags teilnehmen.

6 Raumkonzept

Für Angebote stehen ein Bewegungsraum, ein Ruheraum/Leseraum, ein Bau- und Spielraum, eine Lehrküche (mittelfristig), ein Kreativraum, ein Multifunktionsraum, ein Musikraum sowie Klassenräume zur Verfügung. Diese Räume stehen im Vormittag ebenfalls als Fachräume zur Verfügung.

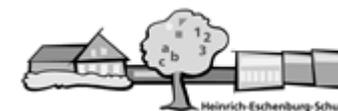
Sie können für Angebote wie z.B. Musikunterricht/Instrumentenunterricht, künstlerische und handwerkliche Angebote, Töpfern oder Plattdeutsch genutzt werden.

Durch die Kooperation mit dem Sportverein kann die Sporthalle genutzt werden, ebenso das Außengelände und die nahe Umgebung (Holmer Sandberge etc.).

Eine Mensa steht ist vorhanden.

Beschlussfassung:

Die Schulkonferenz der HES beschließt das vorliegende Pädagogische Konzept für den Offenen Ganztagsbetrieb am 16.01.2024.



Offener Ganztag in der Heinrich-Eschenburg-Schule

Voraussichtlicher Angebotsplan

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
7.15 – 8.15	Frühbetreuung Jahrgang 1 - 4				
8.15 - 12.35/13.35	Unterricht Jahrgang 1 - 4				
<i>Anmerkung: Verlässlicher Unterricht in den Jahrgängen 1 und 2 von 8.15 Uhr bis 12.35 Uhr und in den Jahrgängen 3 und 4 von 8.15 Uhr bis 13.35 Uhr; es ist damit verlässlicher Unterricht über das erforderliche Maß gewährleistet</i>					
12.35 – 13.30	Mittagessen und Bewegung Jahrgang 1 und 2				
13.35 – 14.30	Mittagessen und Bewegung Jahrgang 3 und 4				
13.30 – 14.00	Lernzeit/Hausaufgaben Jahrgang 1 und 2				
14.30 – 15.00	Lernzeit/Hausaufgaben Jahrgang 3 und 4				
14.00 – 15.00	Angebote Jahrgang 1 und 2				
15.00 – 16.00	Angebote Jahrgang 1 - 4				
<i>Anmerkung: Montag bis Freitag ab 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr verschiedene Angebote von Kooperationspartnern und weiterem pädagogischen Personal laut pädagogischem Konzept, Freispiel und Bewegung</i>					

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1086/2024/HO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 25.01.2024
Bearbeiter: Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul-, Sport- und Kulturausschuss der Gemeinde Holm	14.02.2024	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	13.03.2024	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	20.03.2024	öffentlich

Antrag der Heinrich-Eschenburg-Schule auf Einstellung von zusätzlichen Personal für den Übergang OGS/Schule

Sachverhalt:

Die Heinrich-Eschenburg-Schule hat den anliegenden Antrag auf zusätzliches Personal für den Übergang der OGS-Betreuung zum Schulunterricht gestellt und begründet. Es werden ab dem nächsten Schuljahr bis zu 17,5 Personalstunden zusätzlich gewünscht.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zum Schuljahr 2024/2025 startet der Betrieb der offenen Ganztagschule an der Heinrich-Eschenburg-Schule. Das Personal der Betreuungsschule Holm e.V. wird übernommen. Eine Kraft für die Koordination wird zusätzlich eingestellt. Es ist in anderen offenen Ganztagschulen nicht üblich, dass eine Übergabe der Schüler in diesem Umfang stattfindet.

Laut dem pädagogischen Konzept (Absatz 2.2. und 5.1.) erfolgt ein Austausch zwischen Lehrkräften und päd. Mitarbeiter über ein Pendelheft.

Finanzierung:

Es entstehen zusätzliche Personalkosten in Höhe von ca. 20.400 Euro jährlich.

Fördermittel durch Dritte:

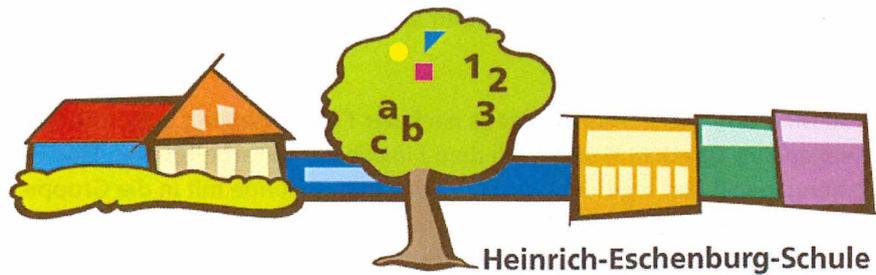
Die OGS wird nur mit 4 Zeitstunden vom Land gefördert. Die beantragten zusätzlichen Stunden werden nicht gefördert.

Beschlussvorschlag:

Der Schul-, Sport- und Kulturausschuss/der Finanzausschuss empfiehlt, die Gemeindevertretung beschließt die Kosten für die zusätzlichen 17,5 Personalstunden in Höhe von 20.400 Euro jährlich zu tragen.

(Hüttner)

Anlagen: Antrag der Heinrich-Eschenburg-Schule



Heinrich-Eschenburg-Schule Holm, Schulstraße 5, 25488 Holm

Holm, 26.01.2024

Antrag für SSK, Finanzausschuss und Gemeinderat

Die Umstellung von der Betreuung durch den Verein Betreuungsschule Holm e.V. zum Offenen Ganzttag an der Heinrich-Eschenburg-Schule ist auf einem guten Weg, da die Gemeinde die Trägerschaft übernommen hat. Dies begrüßen Schule und Schulleiterbeirat ausdrücklich. Ebenso positiv ist anzumerken, dass der feste Mitarbeiterinnenstamm auf diese Weise gehalten werden kann und eine auskömmliche Personaldecke wahrscheinlich ist.

Aus der Zusammenarbeit in den letzten Jahren sind uns aber auch die Knackpunkte in der Verzahnung bzw. Zusammenarbeit von Vor- und Nachmittag bekannt. So ist es kaum möglich, Absprachen, die nötig und wichtig sind, in der Übergabe zu treffen oder auch wichtige Informationen aus dem Vor- oder Nachmittag an die jeweils anderen Mitarbeitenden/Lehrerinnen weiterzugeben. Mit der Umstellung bestehen nicht mehr zwei Systeme, sondern es wird zu einem System, in dem unterschiedliche Mitarbeitenden mit unterschiedlichen Arbeitgebern arbeiten. Eine Koordinatorenstelle ist für den Offenen Ganzttag zwar organisatorisch und inhaltlich mit verantwortlich, die Gesamtverantwortung liegt aber bei der Schulleitung. Für einen reibungslosen Ablauf, ein gutes Miteinander und nicht zuletzt eine pädagogisch gute Betreuung der Schülerinnen und Schüler sind aus unserer Sicht deshalb Bedingungen wichtig, die nicht gänzlich aus der geltenden Richtlinie abzuleiten sind. Die Heinrich-Eschenburg-Schule, vertreten durch die Schulleitung, stellt daher den folgenden Antrag.

Antrag an die Gemeinde

1.

Wir stellen den Antrag, dass zusätzlich zu den gemäß „Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganzttagsschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang (G8) (Richtlinie Ganzttag und Betreuung)“ genehmigten Stunden, die Mitarbeiter/innen im Offenen Ganzttag an der Heinrich-Eschenburg-Schule arbeiten, aus pädagogischen und qualitätssichernden Gründen zusätzliche Stunden von der Gemeinde bewilligt werden, und zwar im Umfang von 30 Minuten pro Lerngruppe pro Tag.

Begründung: Ein Großteil der Kinder unserer Schule wird am Offenen Ganzttag teilnehmen. Somit verbringen sie bis zu 9 Stunden in der Schule. Eine gute Verzahnung von Unterricht und Offenem Ganzttag (OGT) ist wünschenswert und aus pädagogischer Sicht geboten. Die Mitarbeitenden des OGT sind festen Gruppen (Klassen) zugeordnet. Sie können im Übergang zwischen Unterricht und Betreuung vor/nach der Schule bei organisatorischen Abläufen unterstützen, sich ein Bild von Hausaufgaben und Lerninhalten, sowie von „Stimmungslagen“ machen, um dann in ihrer Tätigkeit besser darauf eingehen zu können. Die Mitarbeitenden des OGT sind wichtige Bezugspersonen im Alltag der Schülerinnen und Schüler. Es erhöht die Attraktivität des Schulstandortes, wenn eine gute Betreuung mit ausreichend Zeit vorhanden ist. Bei maximal 8 Lerngruppen (Klassen) wären es maximal 20 Stunden pro Woche. Bei weniger Gruppen

entsprechend weniger. Nach derzeitigem Stand ist im Schuljahr 2024/25 mit 6-7 Gruppen zu rechnen, also mit ca. 15 – 17,5 Stunden pro Woche.

Die zusätzlichen 30 Minuten/Tag werden morgens nach der Frühbetreuung oder mittags vor dem Ende des Unterrichts eingeplant. Das richtet sich nach dem Einsatz der Mitarbeitenden. Eine Betreuungskraft, die die Frühbetreuung macht, kann gut im Anschluss eine halbe Stunde mit in die Gruppe gehen. Mittags würde die Arbeitszeit eher beginnen. Die Absprachen werden zu Beginn des Schuljahres getroffen. Dann stehen Stundenpläne, Lehrkräfte und Betreuungskräfte fest.

Auch im Bereich der Betreuung gibt es in der Fläche einen Mangel an geeigneten Kräften. Es erhöht auch in dieser Hinsicht die Attraktivität des Schulstandortes, wenn im Bereich des OGT neben geringfügig Beschäftigten auch Beschäftigungsverhältnisse mit wenigstens 18 – 22 Stunden angeboten werden können.

Lehrerstunden dürfen nicht in den Offenen Ganztage eingebracht werden. Bei der Zuweisung von Lehrerstunden finden Unterricht und Funktionsaufgaben Berücksichtigung. Nach dem Unterrichtsende ist es für Lehrkräfte nicht möglich, im Offenen Ganztage eingesetzt zu werden, weil dafür keine Lehrerstunden vom Land zugewiesen werden.

Der Schulelternbeirat unterstützt diesen Antrag.

M. Barck

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1087/2024/HO/BV

Fachbereich: Amtsdirektor	Datum: 31.01.2024
Bearbeiter: Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Holm	20.03.2024	öffentlich

Digitalisierung des Sitzungsdienstes

Sachverhalt:

Im Rahmen der letzten Sitzung der Gemeindevertretung wurde über eine mögliche Digitalisierung des Sitzungsdienstes beraten. Gemeint ist damit, die Gremienarbeit innerhalb der Gemeinde möglichst gänzlich papierlos zu gestalten. Die Verwaltung wurde beauftragt, technische und rechtliche Optionen hierfür aufzuzeigen.

Grundlage für einen papierlosen Sitzungsdienst (Verzicht auf Versand von Einladungen, Anträgen, Beschlussvorlagen und Niederschriften in Papierform) ist ein Grundsatzbeschluss der Gemeindevertretung. Gleichzeitig ist die Entschädigungssatzung der Gemeinde für den Fall zu ändern, dass zusätzliche Entschädigungen für die Nutzung von privaten Endgeräten gezahlt oder gemeindliche Endgeräte für Gremienmitglieder beschafft werden sollen.

Voraussetzung ist ein leistungsstarkes W-LAN in den regelmäßig genutzten Sitzungsräumen, da nicht alle Gremienmitglieder mobile Daten nutzen können und der Download der Dokumente im heimischen Netzwerk zwar möglich ist, aber Gefahr läuft auch mal vergessen zu werden. Zudem könnten die Downloads zur Sitzung bereits wieder inaktuell sein.

Die Software stellt das Amt entweder über den webbasierten Zugang „SessionNet“ und/oder über die so genannte Mandatos App zur Verfügung. Nach Freischaltung erhalten die Gremienmitglieder die Zugangsdaten von der Verwaltung. Mittlerweile muss bei Verlust oder Ablauf das Zugangspasswort nicht mehr in der Verwaltung angefordert werden.

Fraglich ist, ob als Hardware private Endgeräte oder gemeindliche Endgeräte genutzt werden sollen.

In der Regel entscheiden sich die Kommunen für die Nutzung privater Endgeräte und

zahlen den Gremienmitgliedern hierfür eine Aufwandsentschädigung (keine Pflicht). Die Höhe der Entschädigung ist nicht vorgegeben, sie liegt bei anderen amtsangehörigen Gemeinden zwischen 60-85 EUR/Jahr.

Beispielhafte Regelung für die Entschädigungssatzung:

Die Mitglieder der Gemeindevertretung und die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung für die verbindliche Nutzung des papierlosen Sitzungsdienstes durch privateigene Endgeräte. Die Entschädigung beträgt 85 €/Jahr. Die stellvertretenden nicht der Gemeindevertretung angehörende Mitglieder der Ausschüsse erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50% des vorgenannten Betrages.

Sollen keine privaten, sondern gemeindliche Endgeräte genutzt werden, müssen diese einmalig beschafft werden. Der IT-Dienstleister des Amtes, Kommunit, hat speziell für Mandatsträger ein Angebot zu folgenden Konditionen entwickelt:

1. Kosten: mtl. 11,75€ pro Endgerät iPad.
2. Zubehör, zB Schutzhülle, Tastatur und/oder iPencil sind Zusatzkosten.
3. „Leasing“ über kommunit über 60 Monate, geht dann in gemeindliches Eigentum über.
4. Es sind „freie“ Geräte, ohne Einschränkung nutzbar.
5. Keine Einrichtung durch kommunit: Jede/r Nutzer/in muss iPad selber für sich einrichten, inklusive Beantragung der Apple-ID (erfolgt während Ersteinrichtung).
6. Kein kommunit-Support.
7. ABER: Garantieleistung über kommunit, sprich: Austausch, wenn Hardware defekt ist.
8. Kein Austausch bei Verlust – neue Bestellung (und Bezahlung) erforderlich.
9. Namen der Politiker, die iPads erhalten sollen, müssen kommunit genannt werden und werden für die 60 Monate Leasing mit der zugehörigen Seriennummer des iPads gespeichert. Ausschließlich personalisierte Beschaffung möglich.

Grundsätzlich wäre auch eine Mischform zwischen privaten und gemeindlichen Geräten möglich, administrativ aber aufwendiger.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung würde die Umstellung auf einen papierlosen Sitzungsdienst sehr begrüßen. Einspareffekte würden sich vor allem dann ergeben, wenn der Sitzungsdienst für eine Kommune für alle Mandatsträger umgestellt wird. Eine Mischform reduziert zwar bereits positiv den Papierverbrauch, führt aber zu keinen nennenswerten Einsparungen beim Aufwand innerhalb der Verwaltung. Neben monetären Effekten (Einsparung Papier, Porto, Verwaltungsaufwand für Versand) ist natürlich vor allem der wegfallende Papierverbrauch ein Grund für die Umstellung. Hinzu kommen Vorteile für die Arbeit innerhalb der Gremien. Nachsendungen und Tischvorlagen können beispielsweise deutlich schneller bereitgestellt werden und stehen unmittelbar nach dem Upload allen berechtigten Vertretern zur Verfügung. Auch die Recherche und Archivierung wird erleichtert. Letztendlich entfällt auch eine aufwendige Vernichtung von nichtöffentlichen Sitzungsunterlagen.

Im Rahmen der vorangegangenen Diskussion ergab sich die Frage, ob Papierversand und digitaler Zugang für eine Übergangs- und Einarbeitungsphase parallel angeboten werden können. Dies ist möglich, sollte aber auf einen Zeitraum begrenzt und nur auf Anforderung erfolgen.

Finanzierung:

Die Nutzung privater Geräte gegen Aufwandsentschädigung verursacht für die Gemeinde deutlich weniger Kosten gegenüber einer möglichen Nutzung gemeindlicher Geräte. Eine Erfassung des konkreten Papierverbrauchs der Gemeinde Holm für den Sitzungsdienst erfolgte bislang nicht und könnte nur mit großem Aufwand für ein Beispieljahr (zB 2023) vorgenommen werden.

Fördermittel durch Dritte:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, den Sitzungsdienst für die Gemeinde Holm ab dem 01.09.2024 auf papierlosen Versand umzustellen. Die Nutzung des digitalen Sitzungsdienstes des Amtes erfolgt mittels privater Endgeräte. Die Mandatsträger erhalten für die Nutzung der privaten Endgeräte eine jährliche Entschädigung in Höhe von 85 EUR. Die Entschädigungssatzung soll im Rahmen der kommenden Sitzung geändert werden. Mandatsträger können für die Dauer einer Sitzungsperiode (September/Oktober) einmalig und zusätzlich einen Papierversand beim Amt erbitten.

Bitte Namen einfügen!

Anlagen:

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1089/2024/HO/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 15.02.2024
Bearbeiter: M. Pein	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Holm	06.03.2024	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	20.03.2024	öffentlich

Beschluss über den Lärmaktionsplan der Gemeinde Holm gemäß der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG - Fortschreibung 2023/2024

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung Holm hat am 28.09.2023 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss des Lärmaktionsplans der Gemeinde gefasst.

Die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 15.01.2024 bis 15.02.2024. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden tabellarisch aufgestellt und mit einem Abwägungsvorschlag versehen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung rät, dem Beschlussvorschlag zu folgen.

Von der Gemeinde sind Lärmaktionspläne auf Grundlage der vom Landesamt für Umwelt (LfU) des Landes Schleswig-Holstein bereitgestellten Lärmkarten zu erstellen bzw. fortzuschreiben. Zwecks Einhaltung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG wurde die Öffentlichkeit über eine öffentliche Auslegung beteiligt.

Finanzierung:

entfällt

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur Fortschreibung des Lärmaktionsplanes abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:
Berücksichtigt werden die Stellungnahmen gemäß Abwägungsvorschlag der Verwaltung.

Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

2. Die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
3. Der Beschluss des Lärmaktionsplanes durch die Gemeindevertretung ist ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Lärmaktionsplan mit Übersichtskarten während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft erlangt werden kann.

Hüttner

Anlagen:

Abwägungsvorschlag

Lärmaktionsplan – Fortschreibung 2023/2024

Lärmaktionsplan der Gemeinde Holm
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen
Auswertung der Stellungnahmen zum Entwurf

B = BürgerInnen

Ohne Anregungen und Bedenken	
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung – Untere Forstbehörde, Hamburger Straße 25, 24220 Flintbek, Stellungnahme vom 15.01.2024	
Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein , Landesnaturschutzverband, AG-29, Burgstraße 4, 24103 Kiel, Stellungnahme vom 14.02.2024	
Nachbarkommunen	
Gemeinde Appen über das Amt Geest und Marsch Südholstein, Wedeler Chaussee 21, 25492 Heist, keine Stellungnahme	
Gemeinde Heist über das Amt Geest und Marsch Südholstein, Wedeler Chaussee 21, 25492 Heist, Stellungnahme vom 05.01.2024	
Gemeinde Hetlingen über das Amt Geest und Marsch Südholstein, Wedeler Chaussee 21, 25492 Heist, Stellungnahme vom 08.01.2024	
Stadt Wedel , Rathausplatz 3-5, 22880 Wedel, keine Stellungnahme	

Mit Anregungen und Bedenken (Die Stellungnahmen sind mit ihrem genauen Wortlaut wiedergegeben.)	
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
<p>Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Postfach 71 25, 24171 Kiel, Stellungnahme vom 20.02.2024:</p> <p>herzlichen Dank für Ihre Schreiben vom Januar 2024 und die darin enthaltene Beteiligungsmöglichkeit zur Umsetzung der Lärmaktionschutzpläne für die Gemeinden Moorrege, Appen, Heist, Holm und Groß Nordende des Amtes Geest und Marsch Südholstein.</p> <p>Im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein (LEP-Fortschreibung 2021) wird in Ziffer 3.9 Städtebauliche Entwicklung auf die grundsätzliche Möglichkeit für Gemeinden hingewiesen, mit Lärmaktionsplänen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen zu regeln und darin ruhige Gebiete festzulegen, die gegen die Zunahme von Lärm geschützt werden sollen.</p> <p>In der Begründung zu Ziffer 3.9. wird ausgeführt, dass die ruhigen Gebiete, die gemäß §47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) von Gemeinden festgesetzt werden, als planungsrechtliche Festlegungen gelten, die von den zuständigen Planungsträgerschaften bei ihren Planungen zu berücksichtigen sind (§ 47d Absatz 6 BImSchG in Verbindung mit § 47 Absatz 6 Satz 2 BImSchG).</p> <p>In den noch gültigen Fassungen der Regionalpläne ist die Möglichkeit der Erfassung und der Berücksichtigung von Lärmaktions-</p>	<p>Änderungen oder Ergänzungen ergeben sich aus dieser Stellungnahme nicht.</p>

<p>plänen noch nicht explizit aufgeführt, in den vorliegenden Landschaftsrahmenplänen von 2020 wird unter Ziffer 2.1.5 Lärm ebenfalls auf die Möglichkeit der Festsetzung ruhiger Gebiete von Seiten der Gemeinden nebst Berücksichtigung anderer Planungsträger verwiesen.</p> <p>Die Landesplanungsbehörde nimmt die übersandten Unterlagen zur Kenntnis. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf im Landesentwicklungsplan hervorgehobene Bedeutung der Räume entlang der Landesentwicklungsachsen, der Ober- und Mittelzentren und ihres jeweiligen Umlands und des Hamburger Umlands in Bezug auf die Wachstumschancen und die Weiterentwicklung vorhandener Potenziale.</p> <p>Insofern gehen wir davon aus, dass deren Raumfunktionen nicht beeinträchtigt werden.</p>	
<p>Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 08.01.2024:</p> <p><u>Gesundheitlicher Umweltschutz:</u> Die 2. Stufe des Lärmaktionsplans beinhaltet keine Aussagen zum baulichen Zustand der Bundesstraße 431, die die Hauptquelle des Verkehrslärms darstellt. Daher empfehle ich dies zu ergänzen.</p> <p>Des Weiteren können über bauliche Maßnahmen wie Instandsetzungen der Fahrbahn unter Verwendung von lärmmindernden Asphalts die Situation vor Ort mittel- bis langfristig verbessern. Dazu ist der Baulastträger im Lärmaktionsplan zu benennen und bei einer anstehenden Sanierung auf die Prüfung, ob eine derartige Maßnahme zum Erfolg führt, hin zu wirken.</p>	<p>Die Straßenbaulastträger werden ergänzt (redaktionelle Änderung).</p>

Bitte bedenken Sie, dass lärmarter (offenporiger) Asphalt zur längerfristigen Erhaltung seiner lärmindernden Eigenschaft einen erhöhten Pflege- und Reinigungsbedarf hat. Diese Wartung ist bei der Umsetzung der Maßnahme zu berücksichtigen. Bei der Überarbeitung des Lärmaktionsplanes sollte daher auch eine Prüfung der Lärminderung derartiger Maßnahmen durch Sie beauftragt werden.

Auskunft erteilt: Frau Schierau, Tel.: 04121/4502-2294

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel, Stellungnahme vom 06.02.2024:

wir vom *BUND SH* bedanken uns für die Übersendung der Unterlagen und nehmen wie folgt Stellung:

Entwurf zum Lärmaktionsplan Allgemein

Leider fehlt eine kartografische Darstellung der Gemeinde mit den belasteten Gebieten. Das würde eine Beurteilung der belasteten Gebiete mit den örtlichen Gegebenheiten erleichtern.

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Eine größere Anzahl an Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Holm ist überwiegend am Tage von einer sehr hohen Lärmbelastung durch den Straßenverkehr und dadurch erheblichen negativen Auswirkungen betroffen:

- Lärm ist gesundheitsschädlich.
- Lärm wirkt sich negativ auf Lebensqualität aus.
- Lärm verhindert die Nutzung von Außengrundstücken und ist wertmindernd für Immobilien.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Lärmaktionsplan wird um folgenden Hinweis ergänzt:

„Bei erforderlichen Sanierungsarbeiten wird geprüft, ob ein lärmindernder Straßenbelag gewählt werden kann.“

3. Maßnahmenplanung

Wir begrüßen, dass die Gemeinde Holm bereits Maßnahmen ergreift und Ideen entwickelt, den Straßen- und Fluglärm zu reduzieren. Folgende Projekte können den Autoverkehr weiter reduzieren:

- Entwicklung eines Radwegekonzeptes inkl. Bereitstellung von Haushaltsmitteln
- Car Sharing
- Ausbau und Förderung von Coworking Spaces
- Ortsränder nicht weiter zersiedeln
- Mobilitätskonzept, auch gemeindeübergreifend

Mobilitätskonzepte sollten in der Gemeinde entwickelt werden, sie können aber auch mit den Nachbargemeinden zusammengeplant werden. Wenn überörtliche Radwege mit einbezogen werden, ebenso das ÖPNV Konzept oder auch andere Alternativen mit bedacht werden, können sich neue Ideen entwickeln, den PKW- Verkehr zu minimieren.

Der Verein Rad-SH, <https://rad.sh/> berät für ihre Mitglieder bei der Entwicklung eines Radwegekonzeptes. Viele Kommunen und Gemeinden in Schleswig-Holstein sind bereits dabei. Für weiterführende Mobilitätskonzepte kann die Gemeinde auch vielfältige Unterstützung bei dem Mobilitätsteam von Nah-SH einholen: <https://mobilitteam.nah.sh/>

3.4 Schutz ruhiger Gebiete/Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Lärminderungsplanung ist ein fortlaufender Prozess, sodass eine Erweiterung der Lärmaktionsplanung und weitere Maßnahmen in den folgenden Stufen entsprechend berücksichtigt werden können.

Der Kreis Pinneberg hat in Zusammenarbeit mit der Kreisverkehrsgesellschaft in Pinneberg (KViP) eine ÖPNV-Initiative veranlasst. Die Fahrpläne des ÖPNV wurden erweitert. So werden seit 2018 mehr Fahrten und längere Betriebszeiten im Kreisgebiet angeboten.

Inzwischen fährt auch ein Schnellbus zwischen Wedel und Elmsborn (Buslinie X 89).

Die Gemeinde Holm plant die Ausweisung eines neuen Baugebiet angrenzend an ein Gewerbegebiet. Zwecks Lärmschutz und zur

<p>Wir empfehlen weitere potenzielle Ruhegebiete zu identifizieren und auszuweisen. Ruhegebiete sollen für die örtlichen Bewohnerinnen/Bewohnern Erholung und Entspannung bieten. Diese können auch kleinräumig vorgesehen werden, zum Beispiel als eine innerörtliche Grünfläche. Sie können aber auch gemeindeübergreifend weiterentwickelt werden oder für die Gemeinde die Erreichbarkeit benachbarter Ruhe- und Erholungsgebiete mit Rad- und Fußwegeverbindungen fördern.</p>	<p>Schaffung von Ruhepunkten ist angedacht, in diesem Baugebiet eine innerörtliche Grünfläche auszuweisen. Somit würde ein weiteres, kleinräumigeres Ruhiges Gebiet in der Gemeinde Holm geschaffen werden. Aktuell befindet sich der Bebauungsplan im Aufstellungsverfahren.</p>
<p>Bürger 1, Stellungnahme vom 13.02.2024:</p> <p>hiermit nehme ich zu dem am 4.1.2024 öffentlich ausgelegten „Entwurf zur Fortschreibung des LAP der Gemeinde Holm 2023/2024“ wie folgt Stellung:</p> <p>In Holm gibt es zwei relevante Lärmquellen, die in dem Lärmaktionsplan (LAP) berücksichtigt werden müssen: Verkehrslärm, verursacht durch die den Ort durchschneidenden Hauptverkehrsstraßen mit hohem Verkehrsaufkommen, und Fluglärm, verursacht durch vom nahegelegenen Flugplatz Uetersen/Heist ausgehenden Flugverkehr von Kleinflugzeugen.</p> <p>1. Verkehrslärm: Vorweg sei klargestellt, dass auch wenn ich selbst als am südlichen Ortsausgang von Holm ansässiger Bürger direkt Betroffener des Verkehrslärms der B431 bin, so zeigen meine Beobachtungen, dass das Nachfolgende auch auf alle anderen Durchgangsstraßen durch Holm uneingeschränkt in gleicher Weise zutrifft.</p> <p>1.1 Es sollte herausgestellt werden, dass die in dem LAP und insbesondere in den zugrundeliegenden Lärmkarten ausgewiesenen</p>	<p>Zu Punkt 1.1: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Daten sämtlich **berechnet** wurden und **mit der Realität nichts zu tun** haben! Grundlage der Berechnungen sind Verkehrsdaten (Zählungen) und die den Verkehrswegen zugeordneten Geschwindigkeitsprofile, welche nur die jeweils geltenden Höchstgeschwindigkeiten abbilden. Als Fahrzeuge wurden bisher lediglich zwischen PKW und LKW (RLS-90) unterschieden. Seit neuestem wird auch Schwerlastverkehr einbezogen (RLS-19). Motorräder werden mit RLS-19 dem Schwerlastverkehr gleichgesetzt und auch als solche gezählt (gab es schon einmal 4 nebeneinander fahrende LKW, die ein Rennen absolvieren? Oder gibt es in den Sommermonaten gehäuft LKW mit manipulierten Schalldämpfern?). Quads, landwirtschaftliche Fahrzeuge, Einsatzfahrzeuge (Polizei, Rettungsdienst, Feuerwehr) und Busse bleiben unberücksichtigt, obwohl ausgerechnet diese einen nicht unerheblichen Anteil am Verkehrsaufkommen haben und ganz erheblich zur Lärmbelästigung beitragen. Auch defekte (Schalldämpfer) und manipulierte (Klappenauspuff) KFZ, ungeeignete Bereifung (Traktoren, Quads), sowie heftige Beschleunigungs- und Bremsmanöver an den Ortseingängen und -ausgängen kennen die den Lärmwerten zugrundeliegenden Algorithmen nicht. Mit anderen Worten: Die Lärmkarten und der LAP geben nur wieder, wie schön die Welt sein könnte, wenn alles vorschriftsmäßig von Statten geht.

1.2

Die Anzahl der vom Lärm betroffenen Personen ist ebenfalls nur durch - nicht nachvollziehbare - Berechnungen hergeleitet. Wie fehlerhaft diese Zahlen sind, belegt die Tatsache, dass alleine aufgrund der geänderten Berechnungsvorschriften (Einbeziehung des Schwerlastverkehrs mit RLS-19) sich die Zahl der betroffenen Personen gegenüber dem LAP von 2018 fast verdoppelt hat. Es kann sicher davon ausgegangen werden, dass vor der Umstellung der Berechnungsvorschriften die Zahl der betroffenen Personen

Die Darstellung und der Umfang der Lärmaktionsplanung entspricht den gesetzlichen Vorgaben. Die Lärminderungsplanung ist ein fortlaufender Prozess, sodass eine detailliertere und aussagekräftigere Lärmkartierung und Erweiterung der Lärmaktionsplanung in den folgenden Stufen entsprechend berücksichtigt werden kann.

Zu Punkt 1.2:

Die Lärmaktionsplanung erfolgt anhand der gesetzlichen Vorgaben. Die Lärminderungsplanung ist zudem ein fortlaufender Prozess, sodass neue Erkenntnisse in den folgenden Stufen entsprechend berücksichtigt werden können.

schon mindestens genau so groß war, jedoch fälschlicherweise unberücksichtigt geblieben ist. Und so wird es sich mit den auch jetzt noch unberücksichtigt gebliebenen KFZ verhalten.

1.3

Darüber hinaus muss berücksichtigt werden, dass es sich bei den in dem LAP genannten Lärmwerten um Durchschnittswerte handelt - wohlgemerkt: immerhin getrennt nach Tag (Lden) und Nacht (Lnight), aber ansonsten gemittelt über das ganze Jahr. Der Verkehr an einem verregneten Sonntag im November unterscheidet sich aber in allen Aspekten erheblich von dem Verkehrsaufkommen an einem sonnigen Sonntag im Sommer mit hunderten von Motorrädern. So etwas wie eine tägliche Rush-Hour in die eine oder andere Richtung, oder saisonalen Ausflugsverkehr an Wochenenden gibt es für den LAP nicht und diese wechselnden, teilweise erheblich schwankenden Belastungen bleiben vollends unberücksichtigt. Da hängt es dann davon ab, wann (im Jahr) die zugrundeliegende Verkehrszählung stattfindet. Die Zählungen sind also nur eine Momentaufnahme, von der dann auf die die ganzen folgenden 5 Jahre geschlossen wird. Zudem bleibt der in diesem Zeitraum - bis zur nächsten Zählung - zunehmende Verkehr ebenfalls unberücksichtigt.

Durchschnittswerte lassen aber nicht auf eine reelle und akute Lärmbelastung oder Gesundheitsbeeinträchtigung schließen - es gibt ja auch keine „durchschnittliche“ Krankheit oder Beeinträchtigung. Es sind die Spitzenwerte, die regelmäßig und häufig zu jeder Tageszeit (24/7) explosionsartig auftretenden Knalleffekte, die den Puls in die Höhe, und die Gesundheit in die Knie zwingen. Diese Spitzenwerte erreichen Lärmpegel, die denen eines Formel-1 Rennens oder dem Start eines Düsenjets entsprechen - ohne jedoch den zeitlichen Einschränkungen zu unterliegen, wie es für solche Veranstaltungen zutrifft. Wenn man in die

Berechnungen aber nur „normales Tempo“ und völlig intakte KFZ einfließen lässt, dann ist die Herleitung von gesundheitlichen Beeinträchtigungen aus den errechneten Lärmwerten reine Heuchelei. Natürlich gibt es auch die Phasen, an denen wirklich nichts los ist auf den Straßen. Aber diese gelegentlichen „erholsamen Pausen“ reichen nicht aus, den Puls auf ein Normalmaß zurückzufahren.

1.4.

Der Begriff „Lärmaktionsplan“ erweckt bei den beteiligten Gremien und Bewohnern falsche Erwartungen, denn es handelt sich in keiner Weise um einen in die Zukunft gerichteten „Plan“, von welchem man Änderungen und Verbesserungen der Situation erwarten dürfte. Die Praxis der letzten Jahre zeigt, dass keinerlei „Aktion“ aufgrund eines LAP initiiert wurde. Wenn überhaupt, dann wurde der LAP „zur Kenntnis genommen“ - mehr nicht. Man könnte vereinfachend auch ein unbeschriebenes Blatt Papier als „Lärmaktionsplan“ einreichen (vielleicht bemerkt das ja jemand...). Wirksame Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmbelastungen in Holm wurden in der Vergangenheit auch keine ergriffen. Im Gegenteil: Die im LAP schönerechneten Lärmwerte werden argumentativ genutzt, um den real vorhandenen Terror durch Verkehrslärm zu leugnen: Unter Verweis auf den LAP wird dann „Ihr habt doch gar kein Lärmproblem!“ argumentiert. Obwohl seit Jahren Beschwerden über die Lärmbelastungen vorliegen, wird nicht einmal erwogen auch nur einmal zu kontrollieren oder nachzumessen. Alleine die Möglichkeit, durch Veränderung der Berechnungsgrundlagen, die errechneten Lärmwerte und die Zahl der betroffenen Bürger zu beeinflussen, macht das Instrument „Lärmaktionsplan“ als Planungsgrundlage für Lärmschutz und gesundheitliche Beeinträchtigungen der Bevölkerung völlig unbrauchbar.

Zu Punkt 1.4

Die Entscheidungskompetenzen einzelner Maßnahmen liegen nicht ausschließlich bei der Gemeinde Holm, sondern auch bei den Straßenbaulastträgern oder der Straßenverkehrsbehörde. Geschwindigkeitsmessungen werden mit dem Ziel durchgeführt, regelmäßige Kontrollen durch Blitzgeräte zu erwirken. Defekte oder nicht mehr leistungsstarke Akkus der Geschwindigkeitsmessgeräte werden regelmäßig ausgetauscht bzw. ersetzt.

1.5

Der aktuelle „**Entwurf zur Fortschreibung des LAP der Gemeinde Holm 2023/2024**“ führt keinerlei Maßnahmen auf, die geeignet wären, die „errechneten“ 660 Einwohner (mehr als 20% der Bevölkerung!! - Real sind es sicher noch viel mehr) in Zukunft vor Verkehrslärm zu schützen oder die gesundheitlichen Auswirkungen von Verkehrslärm auf die Einwohner zu mindern. Die aufgeführten, bisherigen Maßnahmen (Abschnitt 3.1: Ersatz einer stark frequentierten Kreuzung durch einen Kreisverkehr, Geschwindigkeitsmesstafel am nördlichen(ü) Ortseingang) wirken sich in keinem Fall nachhaltig Lärm mindernd aus. Von diesen Maßnahmen hat im besten Fall nur ein kleiner Personenkreis profitiert. Die eingesetzten Geschwindigkeitsmesstafeln haben sich wohl als wirksam erwiesen - sofern diese denn auch funktionieren: Regelmäßig ist zu beobachten, dass schon nach drei Tagen der Akku schlappmacht und die Geräte ohne Effekt dann mehrere Wochen am Straßenrand stehen. Häufig sprechen diese Geräte auch überhaupt nicht an, und mehrere dicht auffahrende KFZ werden als nur eine Einheit gezählt. Das motiviert keinen Autofahrer seine Geschwindigkeit anzupassen!

1.6

Als den Verkehrslärm mindernde und die Bevölkerung schützende Maßnahmen sollten in den LAP für Holm Abschnitt 3.2 die in der Holmer Gemeindevertretung schon seit längerem vorgestellten und öfter diskutierten Maßnahmen gefordert werden:

a) Verlegung der Ortstafeln weit vor die Ortschaft (mindestens 150 m), so dass KFZ schon weit außerhalb der Ortschaft beschleunigen und bremsen, und nicht erst vor den Gärten und Schlafzimmern der Anwohner. Im Falle des südlichen Ortsausgangs der

Zu Punkt 1.5

Geschwindigkeitsmessungen werden mit dem Ziel durchgeführt, regelmäßige Kontrollen durch Blitzgeräte zu erwirken. Defekte oder nicht mehr leistungsstarke Akkus der Geschwindigkeitsmessgeräte werden regelmäßig ausgetauscht bzw. ersetzt.

Es wird an die Vernunft und Rücksichtnahme aller appelliert. Die Straßenverkehrsordnung gilt es zu beachten, auch ohne Sanktionen und Kontrollen.

Zu Punkt 1.6 a):

Die Gemeinde Holm konnte durch Antrag bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde erreichen, dass die Ortstafel in Richtung

B431 wäre das der ursprüngliche Platz am Sauernbeeksweg, also noch vor die Haus-Nr. 2

b) Tempo 30 auch auf den Hauptverkehrswegen wegen „Lärmschutz“ (Wedel macht es vor, der Zeitverlust bei der Ortsdurchfahrt durch Holm betrüge weniger als 30 Sekunden).

c) Dauerhafte Aufstellung von Geschwindigkeitsmesstafeln an allen Orts ein- und Ausgängen mit permanenter Stromversorgung um Ausfälle zu vermeiden (eine regelmäßige/tägliche Überwachung der Funktion und ggfls. Austausch der Akkus würde auch schon helfen).

d) Stationäre Geschwindigkeitskontrolltafeln an allen Ortseingängen und regelmäßige Geschwindigkeitskontrollen durch die Ordnungsbehörden, auch auf den Strecken zwischen den Ortschaften.

e) Verschwenkung der Fahrbahnen (Verkehrinsel) vor der Ortschaft in beide Richtungen um ein „Durchbrettern“ in den Ort und „Rennen“ aus dem Ort wirksam zu behindern.

f) Abbiegespuren an häufig genutzten Abzweigungen und Einfahrten (Ausflugs- und Kundenverkehr, z.B. Einfahrt Golfplatz, Zufahrt Parkplatz Flasaröthweg).

g) Fußgänger-Überwege (Zebrastreifen) an stark von Fußgängern frequentierten Straßenquerungen (z.B. (Gassi-)Spaziergänger am Flasaröthweg - dieser befände sich bei entsprechender Verlegung der Ortstafeln dann innerorts), alternativ Unterführungen für Fußgänger und Reiter.

Heist verlegt wurde. Einer Verlegung der Ortstafel in Richtung Wedel wurde nicht zugestimmt.

Zu Punkt 1.6 b):

Die Gemeinde Holm wird einen Antrag Tempo 30 auf der B 431 aus Lärmschutzgründen bei der zuständigen Behörde stellen.

h) Einrichtung einer Umgehungsstraße.

i) Eine Unterführung (Tunnel)! (= Rissener Canyon mit Deckel):-)

Kurzfristig realisierbare (temporäre) Lösungen sind vorrangig und kurzfristig umzusetzen.

Solange die Ordnungsbehörden sich außer Stande sehen, den Lärm nachhaltig durch Geschwindigkeitskontrollen und Sanktionen in den Griff zu bekommen, sind bauliche Maßnahmen unumgänglich.

Und: Es sind ja nicht nur die ansässigen Bürger und Einwohner von Holm von Lärm betroffen. Hat sich schon jemand über die Anzahl Fußgänger/Kinder/Radfahrer/Hunde an den Hauptstraßen Gedanken gemacht? Wie sehr sind diese von dem Verkehrsaufkommen gefährdet und von Lärm betroffen? War da nicht auch noch etwas mit (die Gesundheit gefährdendem) Feinstaub, der von dem Verkehr ausgeht?

Selbstverständlich soll auch der Rad- und Fußverkehr in Holm gefördert werden. Auf den Verkehrslärm dürfte sich eine solche Maßnahme allerdings eher marginal auswirken.

Maßnahmen wie „...baut euch doch Doppelfenster ein...“ gehen auch fehl, denn als Eigentümer von Einfamilienhäusern, wie sie in Holm überwiegend vorhanden sind, möchte man eigentlich auch Erholung und Ruhe im eigenen Gärten finden. Unter den gegebenen Voraussetzungen ist das aber nicht möglich. Gespräche - oder einfach nur ein Buch lesen - im Freien arten eher in Stress aus, als dass diese Aktivitäten erholsam wären.

1.7

Die B431 wurde in den 1970er Jahre als Bundesstraße eingerichtet. Ihr Verlauf geht auf Straßen zurück, welche sich bereits im 12. Jahrhundert etabliert haben. Mit der Umwidmung in eine Bundesstraße wurden auch die Ortstafeln am südlichen Ortseingang von etwa der Abzweigung Sauernbeeksweg an ihren heutigen Standort (Beginn der durchgehenden Bebauung) versetzt. Das Verkehrsaufkommen auf der B431 hat sich seitdem mindestens vervierfacht (eigene Zählung: 1983 = 400 FZ/Std, 2023 = 1600 FZ/Std). Seit der Einrichtung der Bundesstraße 431 sind in gleichem Richtungsverlauf (nach Westen aus Hamburg heraus in Richtung Elmshorn) die „Landstraße Schenefeld-Elmshorn“ (LSE, L103) und die Autobahn A23 neu entstanden. Es stellt sich somit die Frage, ob der aktuelle Verlauf der B431 als Bundesstraße überhaupt noch zeitgemäß ist, oder nicht doch die LSE und der neue Westring in Pinneberg besser für dieses Attribut geeignet wären. Die Straße ist mit der zunehmenden Verkehrsbelastung nicht mitgewachsen - im Gegenteil: durch den Einbau von OPA (Flüsterasphalt) in 2018 ist die Straße in oberen Frequenzbereichen sehr viel lauter geworden (man könnte es auch „Schrei-Asphalt“ nennen), und durch fehlerhaft verbaute Kanaldeckel werden die KFZ durch „Schlaglöcher“ gezwungen (besonders Wirkungsvoll bei voll beladenen 40t LKW - das ist der 6-fach „Flopp“!). Das wirkt außer auf die Nerven der Anwohner auch wie ein permanenter Presslufthammer auf die Bausubstanz der anliegenden Gebäude! OPA hält auch nicht ewig. Verschiedene Publikationen berichten, dass der OPA bereits nach 5 bis 8 Jahren seine Wirkung verliert und erneuert werden muss: „OPA ist zwar teuer, hält dafür aber nicht so lange!“. In Holm liegt der OPA nun schon seit 5 Jahren - dessen Wirkung ist inzwischen also bereits verpufft. Seit der vorangegangenen Sanierung der Straße Anfang der 90er

waren 30 Jahre vergangen... Dem gestiegenen Verkehrsaufkommen in diesem Zeitraum wurde in keiner Weise Rechnung getragen. Hieraus ergibt sich jetzt eine gewisse Dringlichkeit zur Umsetzung von dem Straßenlärm eindämmenden Maßnahmen.

Die Lärmbelastungen in Holm sind seit mindestens 20 Jahren bekannt. Bisher sind keine nachhaltig den Lärm mindernde Maßnahmen ergriffen worden - wir sind da noch auf dem Stand von 1980. Bei der Gemeinde Holm handelt es sich zu 100% um ausgewiesenes Wohngebiet, inklusive der direkt an den Durchgangsstraßen (die B431 nach Uetersen bzw. Wedel, die L261 nach Hetlingen, und die K15 nach Appen) gelegenen Grundstücke. Völlig unabhängig, wie weit sich eine Wohnung von den Straßen entfernt befindet, unabhängig davon, wie sehr eine einzelne Wohnung vom Straßenlärm betroffen ist, gilt für ganz Holm die „Verkehrslärmschutzverordnung“ (16. BImSchV) und die „Technische Anleitung zum Schutz vor Lärm“ (TA Lärm).

2. Fluglärm:

2.1.

Die Gemeinde Holm liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zu dem nördlich der Gemeinde gelegenen Flugplatz Uetersen/Heist. Durch Überflüge von im Steigflug befindlicher Luftfahrzeuge (LFZ) in geringer Höhe entsteht eine erhebliche, und bei viel Flugverkehr auch dauerhafte Belästigung durch Fluglärm.

Der aktuelle **„Entwurf zur Fortschreibung des LAP der Gemeinde Holm 2023/2024“** geht auf diese Belästigungen durch Fluglärm in keiner Weise ein. Die im LAP erwähnten Maßnahmen wie Landemarken und Erinnerungsschreiben bestehen seit Jahren und erweisen sich als wirkungslos! Ebenso werden die offiziellen An- und Abflugpfade, sowie die vom Flugplatz Heist herausgegebenen Platzregeln⁵ von den Piloten geflissentlich ignoriert.

Zu Punkt 2:

Die Beurteilung und Lärmaktionsplanung erfolgt gemäß den Beurteilungsgrundlagen der Lärminderungsplanung (34. BImSchV).

Eine Überwachung der Regeln oder sogar eine Sanktionierung findet nicht statt. Der Flugplatzbetreiber vertritt die Meinung, er sei nur für das am Boden befindliche Geschehen zuständig und er habe auf in der Luft befindliche Luftfahrzeuge keinen Einfluss. Dem steht entgegen, dass die Mitarbeiter im Tower im Auftrag des LBV-SH handeln, um den Luftverkehr zu kontrollieren und zu überwachen. Bei diesen Mitarbeitern handelt es sich i. d. R. selbst um in Heist ansässige Piloten, die diesen Job ehrenamtlich(?) machen, und mit dieser Tätigkeit bei ihren Kollegen sicher nicht in Ungnade fallen wollen. Andererseits sind es diese Luftfahrt-Kontrolleure, die als einzige über Funk den direkten Kontakt zu den Piloten haben und entsprechende „Erinnerungen“ aussprechen könnten. Obwohl der Flugplatz Uetersen/Heist zu den meistfrequentierten Flugplätzen in Deutschland gehört⁶, fehlt es dort an geeigneter Ausrüstung, die es erlauben würde den Luftverkehr zu beobachten und zu kontrollieren. Und... abschießen darf man diese „Brummer“ (leider) auch nicht.

2.2.

Beim Fluglärm ist es auch nicht unbedingt die Lautstärke, sondern dessen Penetranz. An sonnigen Tagen - bevorzugt an Wochenenden - lässt der Lärm über den ganzen Tag nicht nach. Es hört gar nicht mehr auf, am Himmel zu „Brummen“.

Ursache für diesen regelmäßig auftretenden „Dauer-Brumm“ ist, dass die Abflüge in westlicher Richtung und weiter in Richtung Hamburg (i. d. R. kommerzielle Sightseeing-Rundflüge nach Hamburg) wohl vorschriftsmäßig südlich an der Ortschaft Heist vorbeiführen, dann aber gleich nach Süden Richtung Elbe abgedreht wird. Für Holm ergibt sich daraus die Situation, dass Holm in engem Radius quasi zur Hälfte umrundet wird - die Überflugdauer wird dadurch erheblich verlängert. Im Steigflug sind die LFZ

Dem Bund obliegt die Rechtssetzungskompetenz für den Luftverkehr, sodass den fluglärm betroffenen Gemeinden nur wenige Handlungsmöglichkeiten verbleiben.

Die Nachbarkommune Heist erinnert den Flugplatzbetreiber gemäß Beschluss vom 18.06.2012 jedes Jahr zum 01.04. schriftlich an die Einhaltung der Platzrunde. Des Weiteren wird seitens der Gemeinde Heist darum gebeten, die Beschwerden aus der Gemeinde ernst zu nehmen und im Rahmen der Möglichkeiten alle Maßnahmen zu ergreifen, die zu einer Verminderung des Fehlverhaltens einzelner Piloten führen.

zudem sehr laut, und bewegen sich bei südwestlicher Windrichtung zudem sehr langsam über Grund - schon beim Zuschauen sieht das eher bedenklich aus. Bei hohem Verkehrsaufkommen geben sich die abfliegenden LFZ hier quasi die „Klinke in die Hand“, wodurch eine über den ganzen Tag andauernde Dauerbeschallung entsteht. Dieser Lärm ist unabhängig von der Flughöhe, sondern wird alleine wegen seiner Dauer als unangenehm und penetrant empfunden. Die gemäß SERA.5005 (f)⁷ „über Städten, dicht besiedeltem Gebiet und Menschengruppungen“ festgelegte Mindestflughöhe von „300 m (1000 ft) über dem höchsten Hindernis im Umkreis von 600 m“ wird sehr oft (insbesondere von Hubschraubern) unterschritten, und auch diese Höhe ist bei Weitem nicht ausreichend, die Bevölkerung vor Fluglärm zu schützen.

Die folgende Grafik zeigt beispielhaft alte Flugbewegungen (Tracks)⁸ von am Samstag, den 2.9.2023 vom Flugplatz Uetersen/Heist erfolgten An- und Abflügen. Es war ein überaus sonniger Tag und es fanden weit über 100 Flugbewegungen statt. Den Tracks unterlegt ist maßstabsgetreu die offizielle An-/Abflugkarte für den Flugplatz Heist. Deutlich erkennbar sind die Platzrunden, die vorschriftsmäßig in einem rechteckigen Bereich südlich des Flugplatzes und nördlich von Holm bis zum Badesee in Appen/Etz geflogen werden. Die langen gestrichelten und durchgezogenen Pfeile südwestlich und südöstlich des Flugfeldes stellen die offizielle An- und Abflug-Pfade dar (deren Länge hat bestimmt eine Bedeutung!), und in Rot eingerahmt sind die problematischen Zonen mit Lärm verursachenden Tracks um und über die das Ortsgebiet von Holm.



Flugbewegungen (Tracks) am Flugplatz Uetersen/Heist am 2.9.2023 mit An- und Abflugpfaden und Lärm-Schwerpunkten nahe der Ortschaft Holm

Auch hier gilt: Wenn sich die LFZ-Führer an die An- und Abflug-Regeln halten würden, dann wäre das Problem gar keines. Für die überwiegend bei west/südwestlichen Winden genutzte Abflugroute würde das bedeuten, dass die LFZ ab Heist zunächst bis zur Elbe/Klärwerk schnell an Höhe gewinnen müssen, und erst dann nach Süden in Richtung Hamburg einlenken.

Es ist nicht zu verstehen, und auch nicht einzusehen, dass gemäß den geltenden Lärmschutzverordnungen es den Bürgern nicht erlaubt ist, an Wochenenden ihren Rasen zu mähen oder sonstige motorisierte Gartengeräte in Betrieb zu nehmen, und gewerbetreibende die vorgegebenen Ruhezeiten einzuhalten haben, während sich die Kleinflugzeuge ausgerechnet dann, wenn eigentlich Ruhe herrschen sollte, völlig ungeniert und um ein mehrfaches lauter

als mancher Rasenmäher, um die Köpfe der Bürger herumschwirren dürfen - man reiche mir eine Fliegenklatsche!

2.3

Als den Lärm mindernde Maßnahmen für den Flugverkehr am Flugplatz Uetersen/Heist sollten die im LAP für Holm folgenden Maßnahmen gefordert werden:

- a) Ausstattung des Flugplatz Uetersen/Heist mit Instrumenten zur kontinuierlichen Überwachung, Kontrolle und (rechtssicheren) Dokumentation des fliegenden Luftverkehrs.
- b) Konsequente Durchsetzung der Regeln für die An- und Abflugverfahren - gezielte Ansprache von „Falschfliegern“ damit diese ihre Route rechtzeitig ändern können.
- c) Vermeidung von Interessenskonflikten von im „Tower-Dienst“ ehrenamtlich eingesetzten Piloten.
- d) Sensibilisierung aller ortsansässigen Piloten über die Lärm-Problematik. Frühzeitige Unterrichtung von fremden Piloten über die Anflug-Regeln bei der obligatorischen Kontaktaufnahme mit dem Tower.
- e) Einführung von Sanktionen (Verwarnungsgelder, Platzverweise, MPU) für Piloten, die immer noch der Meinung sind, dass im Umfeld von dicht besiedelten Gebieten (wie e; auf Hamburg und dessen Umland uneingeschränkt zutrifft) „...die Freiheit am Himmel grenzenlos ist“. Strafzahlungen sollten den betroffenen Gemeinden zugutekommen.

Die Gemeinde Holm besitzt keine Entscheidungskompetenz bzw. keine Möglichkeiten der Verfolgung der geforderten Maßnahmen.

f) Wenn alles das nicht möglich ist oder keinen Erfolg hat, dann muss der Flugbetrieb am Flugplatz Uetersen/Heist eingeschränkt werden (z. B. nur Wochentags 9.00 – 13.00 und 15.00 – 20.00 Uhr, nur Platzrunden erlaubt, Zahl der Rundflüge auf Wochentage beschränken) oder sogar die Schließung des Flugplatzes Uetersen/Heist erwogen werden. Ein Flugbetrieb ist in einem dicht besiedelten Gebiet, wie durch die Dörfer Appen, Appen/Etz, Heist, Hetlingen und Holm gebildet, wird nicht weiter möglich. Es findet sich irgendwo sicherlich ein weniger besiedeltes Örtchen, in dem ein nicht die Bevölkerung störender Flugbetrieb möglich wäre.

Während wir gerne glauben würden, dass sich jeder an das Gesetz hält, einfach aus Pflichtgefühl und weil es Gesetz ist, wissen wir doch auch, dass Gesetze ohne Kontrolle und Sanktionen weitgehend wirkungslos sind.

1 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) Vom 26. Januar 2001* In der Fassung vom 8. November 2021 (BAz AT 15.11.2021 Bl), „Zu Zeichen 274 Zulässige Höchstgeschwindigkeit“

2 Informationen zur Bundesstraße 431: [https://de.wikipedia.org/wiki/BundesstraÙe 431](https://de.wikipedia.org/wiki/Bundesstra%C3%9Fe_431)

3 DIN EN 124-1 (2015-09) „Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen“

4 Bericht des Deutschlandfunk über die Haltbarkeit von OPA: <https://www.deutschlandfunk.de/tolle-idee-was-wurdedaraus-fluesterasphalt-geOen-100.html>

5 Web-Präsenz des Flugplatz Uetersen/Heist: <https://edhe.iimdo.com/für-piloten/an-abflugverfahren>

6 Wikipedia Artikel zum Flugplatz Uetersen/Heist: [https://de.wikipedia.org/wiki/Flugplatz Uetersen/Heist](https://de.wikipedia.org/wiki/Flugplatz_Uetersen/Heist)

7 Wikipedia Artikel zu Mindestflughöhe und der mit SERA.5005 eingeführten Änderungen bzgl. Flughöhen: [https://de.wikipedia.org/wiki/Mindestfluhöhe](https://de.wikipedia.org/wiki/Mindestflughöhe).

8 Flight-Tracking: <https://qlobe.adsbexchange.com/?lat=53.615&lon=9.674&zöom=12>

Zu Punkt 2.3 f):

Die Genehmigung zum Betrieb eines öffentlichen „Verkehrslandeplatzes“ wurde vom Land Schleswig-Holstein ausgestellt. Die Gemeinde Holm hat keine Entscheidungskompetenz diesbezüglich. Eine Verlagerung/Umsiedlung des Verkehrslandeplatzes ist nicht möglich. Ursprünglich wurde der Verkehrslandeplatz vom Bund als Militärflugplatz betrieben.

Eine Kontrolle und Sanktionierung durch die Gemeinde Holm ist wie oben aufgeführt nicht möglich. Es wird an die Vernunft und Rücksichtnahme aller appelliert. Die Straßenverkehrsordnung ist zu beachten.

Lärmaktionsplan gemäß § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz der Gemeinde Holm vom 20.03.2024 Fortschreibung 2023/2024

1. Allgemeines

1.1 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Gemeinde:	Holm
Amtlicher Gemeindeschlüssel:	0150560028
Name der Behörde:	Amt Geest und Marsch Südholstein
Straße/Hausnummer:	Wedeler Chaussee 21
PLZ/Ort:	25492 Heist
E-Mail:	info@amt-gums.de
Internetadresse:	www.amt-gums.de

1.2 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind:

Die 16,05 km² große Gemeinde Holm gehört zum Kreis Pinneberg und liegt im Südwesten von Schleswig-Holstein an der Bundesstraße 431 und bietet somit eine direkte Anbindung in Richtung Wedel zur S-Bahn. In Richtung Wedel grenzt Holm außerdem an die Landesstraße 105.

Insgesamt hat die Gemeinde 3.345 Einwohnerinnen und Einwohner (Stand 31.03.2023). Die Gesamtlänge der kartierten Hauptverkehrsstraßen im Gemeindegebiet beträgt 4,83 km.

Im östlichen Bereich der Gemeinde Holm liegt das Naherholungsgebiet „Holmer Sandberge“ und westlich von Holm beginnt die Elbmarsch.

Zudem liegt der Flugplatz/Flugverkehrslandeplatz Uetersen-Heist in der Nachbargemeinde Heist.

Straßenbaulastträger für die Bundesstraße 431 und die Landesstraße 105 ist der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr.

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Die Lärmaktionsplanung erfolgt auf Grundlage der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG und deren nationaler Umsetzung in §§ 47 a-f BImSchG sowie der Verordnung über die Lärmkartierung – 34. BImSchV.

1.4 Geltende Grenzwerte

Die Bundesrepublik Deutschland hat bisher keine für L_{DEN} und L_{Night} geltende Grenzwerte erlassen.

Die nachfolgende Tabelle soll der Einstufung und Bewertung der Lärmsituation dienen und orientiert sich am „Leitfaden für die Aufstellung von Aktionsplänen zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie“ vom Landesamt für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Bundesrepublik Deutschland.

Zusätzliche Grenzwerte werden von der Gemeinde nicht verwendet.

2. Bewertung der Ist-Situation

2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarte

Anzahl der Personen, die in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet einer Lärm-belästigung ausgesetzt sind ab

55 dB(A) L_{DEN} von Hauptverkehrsstraßen: 660

50 dB(A) L_{Night} von Hauptverkehrsstraßen: 490

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

660 Einwohnerinnen und Einwohner von Holms und damit 19,73 % sind Straßenverkehrslärm von der Bundesstraße 431 und der Landesstraße 105 (berechnet als L_{DEN}) ausgesetzt.

Davon sind 230 Personen sehr hohen Belastungen mit potenziell gesundheitsgefährdender Wirkung über 65 dB(A) L_{DEN} ausgesetzt.

490 Einwohnerinnen und Einwohner Holms, also 14,65 %, sind von nächtlichem Straßenverkehrslärm an der Bundesstraße 431 und der Landesstraße 105 (berechnet als L_{Night}) betroffen. Hiervon sind 0 Personen sehr hohen Belastungen mit potenziell gesundheitsgefährdender Wirkung über 65 dB(A) L_{Night} ausgesetzt. Von einer hohen Belastung in der Nacht sind mit über 55 dB(A) L_{Night} 220 Personen betroffen. Ab dieser Schwelle sind gesundheitliche Wirkungen durch Lärm nicht mehr auszuschließen.

2.3 Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situation

Die durch Straßenverkehrslärm auftretenden gesundheitlichen Beeinträchtigung im Umfeld der Landesstraße 105 und der Bundesstraße 431 sind nicht mehr auszuschließen, da hier die Lärmbetroffenheiten größer als 65 dB(A) L_{DEN} und 55 dB(A) L_{Night} für Wohngebäude an der Hauptstraße/Wedeler Straße und an der Pinneberger Straße ermittelt wurden.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Im Gebiet der Gemeinde Holm wurden folgende lärmindernden Maßnahmen in der Vergangenheit umgesetzt:

Datum/Zeitraumen	Maßnahme
regelmäßig	Aufstellen eines Geschwindigkeitsmessgerätes am Ortseingang aus Richtung Heist kommend an der Bundesstraße 431
dauerhaft	Anlage eines Kreisverkehrs im Bereich Hetlinger Straße/Hauptstraße/Schulstraße

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Geplante Maßnahmen zur Lärminderung an Hauptverkehrsstraßen:

Lfd. Nr.	Datum/Zeitraumen	Maßnahme
1.	regelmäßig/laufend	Verkehrskontrollen bzw. Geschwindigkeitsanzeigeanlage, die die Geschwindigkeit anzeigt und eine individuelle Textzeile hat (z. B. Danke, zu schnell, Achtung)
2.	regelmäßig/laufend	Instandhaltung und Instandsetzung der Fuß- und Radwege sowie Aufforderung der GrundstückseigentümerInnen zur Baum- und Heckenpflege, die auf Wege ragen
3.	regelmäßig	<u>Nähe zum Verkehrslandeplatz (Flugplatz Uetersen-Heist):</u> Setzen von Landmarken Beachtung von Platzrunden Jährliches Erinnerungsschreiben an den Betreiber

Erläuterung des erwarteten Nutzens:

zu 1.:

Mit der Geschwindigkeitsanzeigeanlage soll der Kraftfahrzeugverkehr auf die zulässige Höchstgeschwindigkeit aufmerksam gemacht und im Falle einer Überschreitung darauf hingewiesen werden.

zu 2.:

Um den Rad- und Fußverkehr zu fördern, ist es essentiell, dass Rad- und Fußwege instandgesetzt und instandgehalten werden. Dazu gehört nicht nur die Fahrbahn, sondern auch die Pflege von Hecken und Bäume, die zu weit bzw. zu tief auf Wege ragen und somit den Weg noch schmaler machen, durch GrundstückseigentümerInnen und bei öffentlichen Flächen durch die Gemeinde.

3.3 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Die Gemeinde strebt langfristig an, dass alle Menschen in den Wohngebieten der Gemeinde vor nächtlichen Lärmbelastungen über 45 dB(A) geschützt werden, um ihnen einen störungsfreien Schlaf zu ermöglichen.

Im Rahmen der Bauleitplanung und somit auch bei der Ausweisung von neuen Baugebieten soll langfristig darauf geachtet werden, dass entsprechende Maßnahmen zur Lärminderung und Lärmabschirmung berücksichtigt werden.

Bei erforderlichen Sanierungsarbeiten wird geprüft, ob ein lärmindernder Straßenbelag gewählt werden kann.

3.4 Schutz ruhiger Gebiete/Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Lfd. Nr.	Namen des ruhigen Gebiets	Art des ruhigen Gebietes	Schutzmaßnahmen
1.	Holmer Sandberge	FFH-Gebiet und Naherholungsgebiet:	Freihaltung von Bebauung und Darstellung als Naherholungsgebiet und Waldfläche im Flächennutzungsplan der Gemeinde Holm

3.5 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Straßenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Durch die aufgeführten Maßnahmen sollen möglichst alle betroffenen Personen vom Straßenverkehrslärm entlastet werden.

3.6 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Schienenverkehrslärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Es liegt keine Betroffenheit vor, da in der Gemeinde Holm kein Schienenverkehr vorhanden ist.

3.7 Geschätzte Anzahl der Personen in dem vom Lärmaktionsplan erfassten Gebiet, für die sich der Fluglärm durch die vorgesehenen Maßnahmen innerhalb der nächsten fünf Jahre reduziert

Durch die aufgeführten Maßnahmen sollen möglichst alle betroffenen Personen vom Fluglärm entlastet werden.

4. Mitwirkung der Öffentlichkeit

4.1 Zeitraum der Öffentlichkeitsbeteiligung

Ab 01.09.2023
siehe auch 4.2

4.2 Art der öffentlichen Mitwirkung

Ab dem 01.09.2023 wurde über die Amtshomepage über die Fortschreibung der Lärmaktionspläne informiert und auf die bevorstehende Beteiligung der Öffentlichkeit hingewiesen.

In der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Holm vom 28.09.2023 wurde über das Thema „Lärmaktionsplan“ informiert.

Die öffentliche Auslegung des Lärmaktionsplans erfolgte vom 15.01.2024 bis 15.02.2024 in der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein, 1. OG, Wedeler Chaussee 21, 25492 Heist während der Öffnungszeiten:
Montags, dienstags, donnerstags, freitags von 8.00 – 12.00 Uhr
Montags zusätzlich von 14.00 – 18.00 Uhr

4.3 Art der Interessenträger, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben

Interessenträger:

BUND Schleswig-Holstein, Kreis Pinneberg – Fachdienst Umwelt, Einwohnerinnen & Einwohner der Gemeinde Holm

Anzahl der Personen, die an der öffentlichen Konsultation teilgenommen haben:

3 (Anzahl der eingegangenen Stellungnahmen)

4.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Mitwirkung der Öffentlichkeit

Angabe, ob im Laufe der öffentlichen Konsultation Stellungnahmen eingegangen sind:

Ja

Angabe, ob die während der öffentlichen Konsultation eingegangenen Stellungnahmen in den Lärmaktionsplan aufgenommen wurden:

Ja – Hinweise wurden ergänzt

Angabe, ob der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

Ja – Hinweise wurden ergänzt

Erläuterung, wie der Lärmaktionsplan nach der öffentlichen Konsultation überarbeitet wurde:

Es wurden die genannten Hinweise ergänzt.

4.5 Dokumentation

Inhaltliche Zusammenfassung der öffentlichen Konsultation (Protokoll):
siehe Abwägungsprotokoll

Link zur Website mit Dokumenten der öffentlichen Konsultation:
www.amt-gums.de

5. Finanzielle Informationen zum Lärmaktionsplan

**Geschätzte Gesamtkosten (für die Aufstellung) des Lärmaktionsplans ohne
Maßnahmenumsetzung:**
keine

6. Evaluierung des Lärmaktionsplans

6.1 Überprüfung der Umsetzung

**Angabe, ob für die Überprüfung der Umsetzung des Lärmaktionsplans vorge-
sehen sind:**

**Wenn ja: Erläuterung der geplanten Regelungen für die Überprüfung des
Lärmaktionsplans:**

6.2 Überprüfung der Wirksamkeit

**Angabe, ob Regelungen für die Überprüfung des Lärmaktionsplans vorge-
sehen sind:**

**Geplante Regelungen für die Überprüfung der Wirksamkeit des Lärmaktions-
plans:**

7. Inkrafttreten des Lärmaktionsplans

7.1 Der Lärmaktionsplan tritt in Kraft

Beschlussfassung in der Gemeindevertretung Holm am 20.03.2024
Inkrafttreten des Lärmaktionsplans nach Bekanntmachung: XX.XX.2024

7.2 Link zum Lärmaktionsplan

www.amt-gums.de

Gemeinde Holm, den XX.XX.2024

Unterschrift des Bürgermeisters

Hauptproduktbereich	5	Gestaltung der Umwelt
Produktbereich	55	Natur- und Landschaftspflege
Produkt	551100	Park- und Grünanlagen

Teilergebnisplan¹

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis 2022 in EUR	Ansatz 2023 in EUR	Ansatz 2024 in EUR	Planung 2025 in EUR	Planung 2026 in EUR	Planung 2027 in EUR
1 ²	2 ³	3	4	5	6	7	8	9
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben						
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen Erläuterungen: 551100 41480000 Zuschüsse für laufende Zwecke von übrigen Bereichen Zuschuss des Vereins "Naherholung Umland Hamburg"	22.000,00	22.000	18.000	18.000	18.000	18.000
42	3	+ sonstige Transfererträge						
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte						
441- 442, 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte Erläuterungen: 551100 44210000 Erträge aus Verkauf Erlöse aus Holzverkauf	2.300,00	3.000				
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
45	7	+ sonstige Erträge						
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen						
472	9	+/- Bestandsveränderungen						
	10	= Erträge (= Zeilen 1 bis 9)	24.300,00	25.000	18.000	18.000	18.000	18.000
50	11	Personalaufwendungen						
51	12	+ Versorgungsaufwendungen						
52	13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen Erläuterungen: 551100 52110000 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen Unterhaltung Holmer Sandberge 551100 52410000 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen Bewirtschaftung Holmer Sandberge	3.719,40	9.000	7.700	7.700	7.700	7.700
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen Erläuterungen: 551100 57112000 Abschreibungen Sammelposten Vermögen über 150,- EUR bis 1.000,- EUR Abschreibungen 551100 57410000 Abschreibungen auf geleistete Zuwendungen Abschreibungen	282,45		400	400	400	400
53	15	+ Transferaufwendungen						
54	16	+ sonstige Aufwendungen						
54291	17	davon Verfügungsmittel						
	18	= Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	4.001,85	9.000	8.100	8.100	8.100	8.100
	19	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 18)	20.298,15	16.000	9.900	9.900	9.900	9.900
46000 0- 46199 8, 462- 469	20	+ Finanzerträge						
55000 0- 55199 8, 552- 559	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
	22	= Finanzergebnis (= Zeilen 20 und 21)						
	23	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 19 und 22)	20.298,15	16.000	9.900	9.900	9.900	9.900
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen						

Hauptproduktbereich	5	Gestaltung der Umwelt
Produktbereich	55	Natur- und Landschaftspflege
Produkt	551100	Park- und Grünanlagen

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis 2022 in EUR	Ansatz 2023 in EUR	Ansatz 2024 in EUR	Planung 2025 in EUR	Planung 2026 in EUR	Planung 2027 in EUR
1 ²	2 ³	3	4	5	6	7	8	9
58	25	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen Erläuterungen: 551100 58110010 Aufwendungen aus ILV - Bauhof - Die Leistungen des Bauhofes werden abgerechnet und im Haushalt als interne Leistungsverrechnung dargestellt.		75.100	61.900	62.000	62.000	62.000
	26	= Ergebnis (= Zeilen 23, 24, 25)	20.298,15	-59.100	-52.000	-52.100	-52.100	-52.100

Hauptproduktbereich	5	Gestaltung der Umwelt
Produktbereich	55	Natur- und Landschaftspflege
Produkt	551100	Park- und Grünanlagen

Teilfinanzplan^{1,2}

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis 2022 in EUR	Ansatz 2023 in EUR	Ansatz 2024 in EUR	VE ³ in EUR	Planung 2025 in EUR	Planung 2026 in EUR	Planung 2027 in EUR	Planung 2028 ⁴ in EUR	
15	26	3	4	5	6	7	8	9	10	11
		laufende Verwaltungstätigkeit								
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben								
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	22.000,00	22.000	18.000		18.000	18.000	18.000	
62	3	+ Sonstige Transfereinzahlungen								
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte								
641- 642, 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	3.270,00	3.000						
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen								
65	7	+ sonstige Einzahlungen								
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen								
	9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 1 bis 8)	25.270,00	25.000	18.000		18.000	18.000	18.000	
70	10	Personalauszahlungen								
71	11	+ Versorgungsauszahlungen								
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	7.457,02	9.000	7.700		7.700	7.700	7.700	
75	13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen								
73	14	+ Transferauszahlungen								
74	15	+ sonstige Auszahlungen								
	16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 bis 15)	7.457,02	9.000	7.700		7.700	7.700	7.700	
	17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 / 16)	17.812,98	16.000	10.300		10.300	10.300	10.300	
		Investitionstätigkeit								
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen								
682	19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden								
683	20	+ Einzahlungen aus der Veräußerungen von beweglichem Anlagevermögen								
684	21	+ Einzahlungen aus der Veräußerungen von Finanzanlagen								
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen								
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)								
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten								
689	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen								
	26	= Summe der investiven Einzahlungen (= Zeilen 18 bis 25)								
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen								
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden								
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen								
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen								
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen								
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)								
787	33	+ Sonstige Investitionsauszahlungen								
	34	= Summe der investiven Auszahlungen (= Zeilen 27 bis 33)								
	35	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 26 / 34)								
672	35a	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln								
772	35b	Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln								
	35c	Saldo aus fremden Finanzmitteln								
	36	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17, 35, und 35c)	17.812,98	16.000	10.300		10.300	10.300	10.300	

Hauptproduktbereich	5	Gestaltung der Umwelt
Produktbereich	55	Natur- und Landschaftspflege
Produkt	553000	Friedhofs- und Bestattungswesen

Teilergebnisplan¹

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis 2022 in EUR	Ansatz 2023 in EUR	Ansatz 2024 in EUR	Planung 2025 in EUR	Planung 2026 in EUR	Planung 2027 in EUR
1 ²	2 ³	3	4	5	6	7	8	9
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben						
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen Erläuterungen: 553000 41422000 Zuweisungen für laufende Zwecke von Gemeinden/GV Kostenanteil der Gemeinde Hetlingen für den Friedhof Holm	127,82	5.700	5.700	5.700	5.700	5.700
42	3	+ sonstige Transfererträge						
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte Erläuterungen: 553000 43210000 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte Bestattungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühren 553000 43212000 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte aus Langzeitverträgen und PRAP Erwerb Gräber und Abgeltung Pflegeaufwand	87.155,14	65.000	66.000	67.000	68.000	69.000
441-442, 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte Erläuterungen: 553000 44611000 Privat rechtlich: Sonstige steuerpflichtige Erträge 19% Erträge aus Grabpflege	4.062,00					
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	49,50					
45	7	+ sonstige Erträge Erläuterungen: 553000 45720000 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten von Dauergrabpflege Entnahme aus der Sonderrücklage Grabpflege	9.645,40	10.500	12.000	12.000	12.000	12.000
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen						
472	9	+/- Bestandsveränderungen						
	10	= Erträge (= Zeilen 1 bis 9)	101.039,86	81.200	83.700	84.700	85.700	86.700
50	11	Personalaufwendungen Erläuterungen: 553000 50120000 Entgelte und dgl. - Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 553000 50220000 Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer - VBL - Beiträge zur VBL 553000 50320000 Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer Sozialversicherungsbeiträge		3.200	4.000	4.200	4.300	4.500
51	12	+ Versorgungsaufwendungen						

Hauptproduktbereich	5	Gestaltung der Umwelt
Produktbereich	55	Natur- und Landschaftspflege
Produkt	553000	Friedhofs- und Bestattungswesen

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis 2022 in EUR	Ansatz 2023 in EUR	Ansatz 2024 in EUR	Planung 2025 in EUR	Planung 2026 in EUR	Planung 2027 in EUR
1 ²	2 ³	3	4	5	6	7	8	9
52	13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen Erläuterungen: 553000 52110000 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen Unterhaltung der Friedhofsanlage 553000 52410000 Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen Bewirtschaftung des Friedhofes 553000 52710000 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände für den Friedhof 553000 52712000 Aufwendungen für Grabpflege mit VoSt Pflanzen für Grabpflegelegale	10.797,51	16.200	17.700	19.200	20.700	22.200
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen Erläuterungen: 553000 57112000 Abschreibungen Sammelposten Vermögen über 150,- EUR bis 1.000,- EUR Abschreibungen 553000 57113000 Abschreibungen auf Gebäude Abschreibungen	2.173,73	4.800	2.300	2.300	2.300	2.300
53	15	+ Transferaufwendungen						
54	16	+ sonstige Aufwendungen Erläuterungen: 553000 54310000 Geschäftsaufwendungen Geschäftsaufwendungen des Friedhofes 553000 54410000 Steuern, Versicherungen, Schadenfälle Unfallversicherungsbeitrag 553000 54522100 Erstattungen an das Amt GuMS Verwaltungskostenumlage für den Friedhof	10.170,76	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
54291	17	davon Verfügungsmittel						
	18	= Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	23.142,00	34.200	34.000	35.700	37.300	39.000
	19	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 18)	77.897,86	47.000	49.700	49.000	48.400	47.700
46000 0- 46199 8, 462- 469	20	+ Finanzerträge						
55000 0- 55199 8, 552- 559	21	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen						
	22	= Finanzergebnis (= Zeilen 20 und 21)						
	23	= Ergebnis vor Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen (= Zeilen 19 und 22)	77.897,86	47.000	49.700	49.000	48.400	47.700
48	24	+ Erträge aus internen Leistungsbeziehungen						

Hauptproduktbereich	5	Gestaltung der Umwelt
Produktbereich	55	Natur- und Landschaftspflege
Produkt	553000	Friedhofs- und Bestattungswesen

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis 2022 in EUR	Ansatz 2023 in EUR	Ansatz 2024 in EUR	Planung 2025 in EUR	Planung 2026 in EUR	Planung 2027 in EUR
1 ²	2 ³	3	4	5	6	7	8	9
58	25	– Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen Erläuterungen: 553000 58110000 Aufwendungen aus ILV Für die Bewirtschaftung und Unterhaltung wird als interne Leistungsverrechnung eine kalkulatorische Miete berücksichtigt (Empfänger: Produkt Gebäudemanagement). 553000 58110010 Aufwendungen aus ILV - Bauhof - Die Leistungen des Bauhofes werden abgerechnet und im Haushalt als interne Leistungsverrechnung dargestellt.						
	26	= Ergebnis (= Zeilen 23, 24, 25)	77.897,86	-49.600	-42.300	-43.300	-43.900	-44.600

Hauptproduktbereich	5	Gestaltung der Umwelt
Produktbereich	55	Natur- und Landschaftspflege
Produkt	553000	Friedhofs- und Bestattungswesen

Teilfinanzplan^{1,2}

Ein- und Auszahlungsarten			Ergebnis 2022 in EUR	Ansatz 2023 in EUR	Ansatz 2024 in EUR	VE ³ in EUR	Planung 2025 in EUR	Planung 2026 in EUR	Planung 2027 in EUR	Planung 2028 ⁴ in EUR
15	26	3	4	5	6	7	8	9	10	11
		laufende Verwaltungstätigkeit								
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben								
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.520,19	5.700	5.700		5.700	5.700	5.700	
62	3	+ Sonstige Transfereinzahlungen								
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	86.086,02	65.000	66.000		67.000	68.000	69.000	
641- 642, 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	23.196,00							
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	49,50							
65	7	+ sonstige Einzahlungen	-5.694,00							
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen								
	9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 1 bis 8)	109.157,71	70.700	71.700		72.700	73.700	74.700	
70	10	Personalauszahlungen		3.200	4.000		4.200	4.300	4.500	
71	11	+ Versorgungsauszahlungen								
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	10.189,28	16.200	17.700		19.200	20.700	22.200	
75	13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen								
73	14	+ Transferauszahlungen								
74	15	+ sonstige Auszahlungen	9.789,98	10.000	10.000		10.000	10.000	10.000	
	16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 bis 15)	19.979,26	29.400	31.700		33.400	35.000	36.700	
	17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 / 16)	89.178,45	41.300	40.000		39.300	38.700	38.000	
		Investitionstätigkeit								
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen								
682	19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden								
683	20	+ Einzahlungen aus der Veräußerungen von beweglichem Anlagevermögen								
684	21	+ Einzahlungen aus der Veräußerungen von Finanzanlagen								
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen								
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)								
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten								
689	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen								
	26	= Summe der investiven Einzahlungen (= Zeilen 18 bis 25)								
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen								
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden								
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen								
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen								
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen								
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)								
787	33	+ Sonstige Investitionsauszahlungen								
	34	= Summe der investiven Auszahlungen (= Zeilen 27 bis 33)								
	35	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 26 / 34)								
672	35a	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln								
772	35b	Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln								
	35c	Saldo aus fremden Finanzmitteln								
	36	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17, 35, und 35c)	89.178,45	41.300	40.000		39.300	38.700	38.000	

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1093/2024/HO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 22.02.2024
Bearbeiter: Becker	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	13.03.2024	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	20.03.2024	öffentlich

Kalkulation und Satzung

Sachverhalt:

Zum Schuljahr 2024/ 2025 erfolgt die Einführung der offenen Ganztagschule (OGS) an der Heinrich-Eschenburg-Schule Holm. Die Gemeinde Holm hat auf der Sitzung vom 22.06.2023 beschlossen, die Trägerschaft der OGS ab dem 01.08.2024 zu übernehmen. Für den Betrieb der offenen Ganztagschule muss eine Satzung beschlossen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Als Anlage 1 und 2 wird der Entwurf der Satzung der Gemeinde Holm über die Benutzung für die OGS und der Entwurf einer Gebührensatzung für die OGS zur Beratung gegeben.

Derzeit werden 90 Kinder am Nachmittag von der Betreuungsschule Holm e.V. betreut. Davon sind ca. 70 Kinder bis 14:30 Uhr und ca. 20 Kinder bis 16:00 Uhr angemeldet. Am Freitag findet eine Betreuung nur bis 14:30 Uhr statt.

Die Betreuungszeiten für die OGS werden aufgrund der geänderten Stundentafel der Heinrich-Eschenburg-Schule angepasst. Der reguläre Schulbeginn erfolgt aufgrund eines Schulkonferenzbeschlusses ab dem neuen Schuljahr um 8:30 Uhr.

Hierdurch kommt es zu einem späteren Schulstart der Schüler am Vormittag. Die Schule hat im Dezember 2023 eine Elternumfrage durchgeführt. Die Mehrheit der Eltern haben einen Bedarf für einen Frühdienst angemeldet. Die Frühbetreuung wird ab 7:15 Uhr beginnen. Für die Teilnahme an der Frühbetreuung wird ein monatlicher Zusatzbeitrag in Höhe von 25,00 € für die Kinder erhoben, die das Nachmittagsangebot nicht in Anspruch nehmen.

Es ist davon auszugehen, dass die aktuelle Anzahl der Kinder das Nachmittagsangebot des offenen Ganztages ebenfalls in Anspruch nehmen werden,

da die Eltern dieser Schülerinnen und Schüler berufstätig sind. Die überwiegende Anzahl der Kinder, die von der Betreuungsschule Holm e.V. betreut werden, sind für 5 Tage in der Betreuung angemeldet. Daher wurden die Einnahmen der Elternbeiträge für den OGT auch auf Basis einer 5 Tage Woche hochgerechnet.

Die vorläufigen Einnahmen und Ausgaben werden in der Anlage 2 dargestellt. Grundlage ist eine „Mischkalkulation“ auf Grundlage des Finanzplanes der Betreuungsschule Holm e.V. und den geplanten Ansätzen des Haushaltsplanes 2024 für die Gemeinde Holm. Im 1. Quartal 2025 müssen die Einnahmen und Ausgaben evaluiert werden. Die Gebühren werden dann bei Bedarf angepasst.

Auf der Sitzung des Schul-, Sport- und Kulturausschusses der Gemeinde Holm am 14.02.24 wurde die Entscheidung über die Höhe der Gebühren zurückgestellt und die Kalkulation in einer Kleingruppe aus Fraktionsmitgliedern und Mitarbeitern des Amtes GuMS überarbeitet.

Aufgrund des späteren Schulbeginns verschiebt sich die Betreuungszeit für alle Schülerinnen und Schüler um 1 Stunde nach hinten. Schulschluss für Schülerinnen und Schüler der ersten und zweiten Klasse ist um 12.35 Uhr und für die dritte und vierte Klasse um 13.35 Uhr.

Durch die unterschiedlichen Unterrichtsenden, werden Schülerinnen und Schüler der ersten und zweiten Klasse eine Stunde länger im Nachmittag als Kinder der dritten und vierten Klasse betreut.

Aufgrund dessen zahlen Eltern der ersten und zweiten Klasse einen höheren monatlichen Beitrag als Eltern der dritten und vierten Klasse für die selbe Abholzeit.

Die monatlichen Beiträge für die Teilnahme am OGT sind angelehnt an die jetzigen Gebühren der Betreuungsschule e.V.

Um die Eltern finanziell zu entlasten, wird eine Geschwistermäßigung in Höhe von 20% für das zweite und 40% für das dritte Kind gewährt, welches zeitgleich am OGT der HES Holm teilnimmt. Das hieraus entstehende Defizit trägt die Gemeinde Holm.

Die Ferienbetreuung wird in gewohnter Weise angeboten, die Höhe der Gebühren beträgt 70,00 € pro Woche.

Für die im offenen Ganztage angebotenen Kurse können auch die Kinder angemeldet werden, welche nicht regulär am Nachmittagsangebot der OGTS teilnehmen. Von den Eltern deren Kinder nicht regulär das Nachmittagsangebot des OGT nutzen, ist pro Kursangebot ein monatlicher Beitrag von 25,00 € zu entrichten.

Finanzierung:

Es wird mit Einnahmen aus den Elternbeiträgen für die Nachmittagsbetreuung, den Frühdienst und der Ferienbetreuung in Höhe von 208.830 € gerechnet. Die Gemeinde Holm trägt ein jährliches Defizit in Höhe von 43.500 €.

Durch die Bezuschussung der Betreuungsschule Holm e.V. entstand jährlich ein

Defizit in Höhe von ca. 48.000,00 €, welches durch die Gemeinde Holm getragen wurde.

Fördermittel durch Dritte:

Die OGS wird durch das Land gefördert. Die Höhe der Zuwendung bemisst sich nach dem zeitlichen Umfang der Angebote und der Anzahl der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler.

Es wird mit einer Förderung in Höhe von 22.000,00 € gerechnet.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt,

1. die Satzung der Gemeinde Holm über die Benutzung der offenen Ganztagschule an der Heinrich-Eschenburg-Schule Holm.
2. Die Satzung der Gemeinde Holm über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die offene Ganztagschule an der Heinrich-Eschenburg-Schule Holm mit folgenden Elternbeiträgen:

die monatlichen Gebühren für die erste und zweite Klasse:

Tage der Teilnahme in der Woche	Bis 15.00 Uhr	Bis 16.00 Uhr
1	29,00 €	37,00 €
2	58,00 €	74,00 €
3	87,00 €	111,00 €
4	116,00 €	148,00 €
5	145,00 €	177,00 €

die monatlichen Gebühren für die dritte und vierte Klasse:

Tage der Teilnahme in der Woche	Bis 15.00 Uhr	Bis 16.00 Uhr
1	24,00 €	32,00 €
2	48,00 €	64,00 €
3	72,00 €	96,00 €
4	96,00 €	128,00 €
5	120,00 €	152,00 €

Am Freitag wird die Nachmittagsbetreuung nur bis 15.00 Uhr angeboten.

Einen monatlichen Elternbeitrag in Höhe von 25,00 € für die Frühbetreuung, für die Kinder, die nicht am Nachmittagsangebot des OGT teilnehmen und einer Ferienbetreuung von 70,00 € pro Woche.

Für die Kinder, die nicht regulär am Nachmittagsangebot des OGT

teilnehmen, ist pro Kurs ein monatlicher Elternbeitrag in Höhe von 25,00 € zu entrichten.

(Hüttner)

Anlagen:

1. Entwurf Satzung der Gemeinde Holm über die Benutzung der offenen Ganztagschule an der Heinrich-Eschenburg-Schule Holm
2. Entwurf Satzung der Gemeinde Holm über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die offene Ganztagschule an der Heinrich-Eschenburg-Schule Holm
3. Gebührenkalkulation

Gebührenkalkulation für die OGTS Holm				
Für die Kalkulation wurden die Planzahlen der Betreuungsschule f. d. Zeit vom 01.08.23 - 31.07.24, sowie die Haushalt herangezogen				
A. Aufwendungen				
	Bezeichnung	Ansatz		
	Personalkosten	223.860,00 €		223.860,00 €
	zusätzliche Personalkosten, siehe Antrag Schule			20.400,00 €
	Aus- & Fortbildung	400,00 €		400,00 €
	Spiel- und Beschäftigungsmaterial	3.160,00 €		3.160,00 €
	Ferienbetreuung Sachkosten	350,00 €		350,00 €
	Bewirtschaftung	20.000,00 €		20.000,00 €
	Unterhaltung	11.560,00 €		11.560,00 €
	Verwaltungsaufwand	15.000,00 €		15.000,00 €
	Gesamtkosten	274.330,00 €		294.730,00 €
B. Einnahmen				
	Bezeichnung	Ansatz	Ansatz	
		Mit Zuschuss der Gemeinde		
	Zuweisungen Land	22.000,00 €		22.000,00 €
	Elternbeiträge, Berechnung siehe unten	208.830,00 €		208.830,00 €
	Gesamterlöse	230.830,00 €		230.830,00 €
	Defizit von der Gemeinde zu tragen	43.500,00 €		63.900,00 €
C. Gebühren-bemessungsgrundlagen				
	Anzahl der Kinder, welche die Betreuungsschule besuchen	90		90

Hochrechnung Erträge

Rechnung	monatlicher Beitrag 5 Tage	monatlicher Beitrag 1 Tag	Bemerkungen
Frühdienst 7.15 - 8.15 Uhr 6.000,00 € 20 Kinder * 25,00 € * 12 Monate	25,00 €	5,00 €	Für Kinder, die nur den Frühdienst besuchen
Hausaufgabenbetreuung, Mittagessen & Angebote 1+2 Klasse (12.35 - 15.00 Uhr) 104.400,00 € 145 € * 60 Kinder * 12 Monate	145,00 €	29,00 €	Für Kinder der Klasse 1 und 2, inkl. Frühdienst
Hausaufgabenbetreuung + Mittagessen 3 + 4 Klasse (13.35 - 15.00 Uhr) 43.200,00 € 120 € * 30 Kinder * 12 Monate	120,00 €	24,00 €	Für Kinder der Klasse 3 und 4, inkl. Frühdienst
Angebote Klasse 1 + 2 (15.00 - 16.00 Uhr) 17.760,00 € 148 € * 10 Kinder * 12 Monate	185,00 €	37,00 €	Für Kinder der Klasse 1 und 2, inkl. Frühdienst
Am Freitag lediglich Betreuung bis 15.00 Uhr 1+2 Klasse 3.480,00 € 29 € * 10 Kinder * 12 Monate			
Angebote Klasse 3 + 4 (15.00 - 16.00 Uhr) 15.360,00 € 140 € * 10 Kinder * 12 Monate	160,00 €	32,00 €	Für Kinder der Klasse 3 und 4, inkl. Frühdienst
Am Freitags lediglich Betreuung bis 15.00 Uhr + 4 Klasse 2.880,00 € 24 € * 10 Kinder * 12 Monate			Geschwisterermäßigung 20 % für das zweite Kind, dass die Betreuung besucht Geschwisterermäßigung 40 % für das dritte Kind, dass die Betreuung besucht
Ferienbetreuung 15.750,00 € 70,00 € * 5 Wochen * 45 Kinder 208.830,00 €			Zusatzbeiträge je nach Aufwand für einzelne Kurse; Kinder die nicht im OGT angemeldet sind und an AG's teilnehmen zahlen 25 Euro an Teilnahmegebühr

Satzung der Gemeinde Holm über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die offene Ganztagschule an der Heinrich-Eschenburg-Schule Holm

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holsteins in den zurzeit geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Holm vom **Datum** folgende Satzung erlassen:

Gebühren
§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der offenen Ganztagschule sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Sie dienen der Deckung der laufenden Betriebs- und Personalkosten mit Ausnahme der Mittagsverpflegung, sowie der Materialkosten.

Für besondere Angebote können Zusatzbeiträge erhoben werden.

§ 2 Höhe der Benutzungsgebühren für das Ganztagsangebot

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der offenen Ganztagschule betragen für jede Schülerin und für jeden Schüler

A. der ersten und zweiten Klasse pro Monat:

Tage der Teilnahme in der Woche	Bis 15.00 Uhr	Bis 16.00 Uhr
1	29,00 €	37,00 €
2	58,00 €	74,00 €
3	87,00 €	111,00 €
4	116,00 €	148,00 €
5	145,00 €	177,00 €

B. der dritten und vierten Klasse pro Monat:

Teilnahme der Tage in der Woche	Bis 15.00 Uhr	Bis 16.00 Uhr
1	24,00 €	32,00 €
2	48,00 €	64,00 €
3	72,00 €	96,00 €
4	96,00 €	128,00 €
5	120,00 €	152,00 €

Am Freitag die Nachmittagsbetreuung nur bis 15.00 Uhr statt.

- (2) Kinder, die nicht regulär am Nachmittagsangebot der offenen Ganztagschule angemeldet sind, zahlen für die Teilnahme einen monatlichen Beitrag in Höhe von 25,00 € pro Kursangebot.
- (3) Die Teilnahme an der Frühbetreuung ist unabhängig zum Ganztagsangebot tageweise buchbar. Die Gebühr für die Frühbetreuung beträgt im Monat 25,00 € pro Schülerin und Schüler.

§ 3 Höhe der Gebühr für die Mittagsverpflegung

- (1) Die Teilnahme an der offenen Ganztagschule beinhaltet eine Mittagsverpflegung. Die Gebühren für die Mittagsverpflegung werden kostendeckend erhoben.
- (2) Die Gebühren für die Mittagsverpflegung der offenen Ganztagschule betragen für jede Schülerin und für jeden Schüler pro Monat:

Tage der Teilnahme in der Woche	Monatsbeitrag
1	14,00 €
2	28,00 €
3	42,00 €
4	56,00 €
5	70,00 €

§ 4 Höhe der Gebühren für die Ferienbetreuung

Die Teilnahme an der Ferienbetreuung ist verbindlich wochenweise buchbar. Die Gebühr für die Ferienbetreuung beträgt pro Woche 70,00 € pro Schülerin und Schüler.

§ 5 Ermäßigung

- (1) Für die Ermäßigung der Gebühren finden die Richtlinien des Kreises Pinneberg für die Ermäßigung oder Übernahme von Teilnahmebeiträgen oder Gebühren für den Besuch in einer Kindertageseinrichtung (Sozialstaffelregelung) gem. § 7 Abs. 3 KiTaG in der jeweils geltenden Fassung bei Erwerbstätigkeit der Eltern.
- (2) Es wird eine Geschwisterermäßigung in Höhe von 20% für das zweite Kind und 40% für das dritte Kind gewährt, vorausgesetzt die Geschwisterkinder nehmen zeitgleich am offenen Ganztage der Heinrich-Eschenburg-Schule Holm teil.

- (3) Über Härtefälle, die dem Absatz 1 entgegenstehen, entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde Holm.
- (4) Anträge auf Ermäßigung des Kostenbeitrages für die Betreuung in der offenen Ganztagschule sind bei der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein einzureichen. Die ermäßigten Gebühren werden für das jeweilige Schuljahr festgesetzt. Der Mindestbeitrag beträgt 20,00 €.
- (5) Eine Änderung der für die Ermäßigung maßgebenden Einkommensverhältnisse ist dem Amt Geest und Marsch Südholstein unverzüglich anzuzeigen
- (6) Bezieher von Bürgergeld und Grundsicherung, sowie Wohngeldempfänger, Asylbewerber und Bezieher von Kindergeldzuschlag können für das Mittagessen einen Antrag auf Bildung und Teilhabe stellen.

§ 6 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid erhoben.
- (2) Die Gebühren sind bis zum 01. eines jeden Kalendermonats an die Amtskasse im Voraus zu entrichten. Die Zahlung soll nach Möglichkeit bargeldlos unter der Verwendung eines SEPA-Lastschriftverfahrens erfolgen.
- (3) Die Gebühr für die Teilnahme am offenen Ganztag und die Gebühren für die Mittagsverpflegung sind auch dann weiterzuzahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die Einrichtung zeitweise nicht besuchen kann.
- (4) Rückständige Gebühren unterliegen der Betreibung im Verwaltungswege (Vollstreckung).
- (5) Bei einer Abmeldung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats in dem die Abmeldung Berücksichtigung findet. Bei einem Ausschluss nach § 4 endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Ausschluss erfolgt ist.

§ 7 Zahlungspflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist der oder die Unterhaltspflichtige verpflichtet, mehrere Unterhaltspflichtige sind Gesamtschuldner
- (2) Die Zahlungspflicht beginnt mit Anmeldung des Kindes.

II. Abschlussvorschriften

§ 8 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der Prüfung der persönlichen Unterlagen bekannt geworden sind, durch das Amt Geest und Marsch Südholstein zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die aus melderechtlichen Gründen erhoben und gespeichert sind. Das Amt Geest und Marsch Südholstein als für die Gemeinde Holm gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich dieser Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung bedienen und sie weiterverarbeiten.
- (2) Das Amt Geest und Marsch Südholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und zu diesem Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Gebührensatzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Im Übrigen finden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes und Landes Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten und Bekanntmachung

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.
- (2) Die Satzung wird auf der Homepage des Amtes Geest und Marsch Südholstein veröffentlicht.
- (3) Mit der Anmeldung wird diese Satzung anerkannt.

Holm, den **Datum**

Holm
Der Bürgermeister

**Satzung der Gemeinde Holm über die Benutzung der offenen Ganztagschule
an der Heinrich-Eschenburg-Schule Holm**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Holm vom **Datum** folgende Satzung erlassen:

I. Benutzung

§ 1 Offene Ganztagschule

- (1) Die Gemeinde Holm betreibt nach §§ 6, 48 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG) vom 24.01.2007 (GVObI. 2007, 39, 276) und der Richtlinie Ganztage und Betreuung des Ministeriums für Bildung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils zurzeit geltenden Fassung im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten, die in der Trägerschaft stehende offene Ganztagschule an der Heinrich-Eschenburg-Schule Holm ab dem 01.08.2024 als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die offene Ganztagschule bietet zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an den Unterrichtstagen und bei Bedarf in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit an.
- (3) Der Zeitrahmen der offenen Ganztagschule erstreckt sich unter Einschluss der verlässlichen Unterrichtszeit in der Regel an den Unterrichtstagen Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag von 7:15 Uhr bis 16:00 Uhr. Die Schülerinnen und Schüler werden, wie sonst nach Schulschluss, aus dem Ganztage entlassen. Es besteht keinerlei Verantwortlichkeit seitens der Schule, ob das Kind abgeholt wird.
- (4) Während der Ferienzeit für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein wird eine Ferienbetreuung in den Frühjahrs- & Herbstferien jeweils 1 Woche und in den Sommerferien jeweils 3 Wochen und an den beweglichen Ferientagen, außer den Tag nach Himmelfahrt, angeboten. Darüber hinaus kann nach Abfrage des Bedarfes (mindestens 10 Kinder) eine Ferienbetreuung in der letzten Woche der Weihnachtsferien (Januar) angeboten werden. Die Ferienbetreuung findet in der Zeit von 7:30 Uhr bis 15:00 Uhr statt.
- (5) Die außerunterrichtlichen Angebote gelten als schulische Veranstaltung im Sinne des § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz.
- (6) Wird die offene Ganztagschule auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihren Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung

oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

§ 2 Leitung der offenen Ganztagschule

Die Leitung der offenen Ganztagschule obliegt dem Bürgermeister der Gemeinde Holm. Er ist verantwortlich für die betrieblichen und organisatorischen Angelegenheiten der offenen Ganztagschule. Die Leitung der offenen Ganztagschule strebt eine enge Zusammenarbeit mit der Schulleitung und/ oder einer von ihr beauftragten Lehrkraft, sowie der Ganztagskoordination an.

§ 3 Teilnahme an der offenen Ganztagschule

- (1) Die Teilnahme an den Nachmittagsangeboten der offenen Ganztagschule ist freiwillig. Die Anmeldung zu einem Angebot verpflichtet zur Teilnahme für ein Schulhalbjahr. Unberührt hiervon bleibt das Recht der Schule nach § 6 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz, die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schülerinnen und Schüler für verbindlich zu erklären.
- (2) Es werden grundsätzlich nur Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schulhalbjahres aufgenommen. Über die Aufnahme im laufenden Schulhalbjahr entscheidet die Leitung der offenen Ganztagschule nach Rücksprache mit der Schulleitung.
Das 1. Schulhalbjahr umfasst die Monate August – Januar. Das 2. Schulhalbjahr erstreckt sich über die Monate Februar – Juli. Die Ferienzeiten bleiben bei der Betrachtung der Schulhalbjahre unbeachtet.
- (3) Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler für die Teilnahme der offenen Ganztagschule erfolgt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes. Die Anmeldung wird hierdurch verbindlich und gilt für ein Schulhalbjahr.
- (4) Kinder den nicht regulär an den Nachmittagsangeboten der offenen Ganztagschule teilnehmen, können grundsätzlich für angebotene Kurse angemeldet werden. Für die Platzvergabe der Kursangebote werden die Kinder bevorzugt behandelt, die für die Teilnahme am offenen Ganztage angemeldet sind.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf die Teilnahme an einem bestimmten Kursangebot. Die Platzvergabe erfolgt nach der verfügbaren Platzanzahl, wenn mehr Anmeldungen als freie Plätze vorliegen, entscheidet das Los.

§ 4 Abmeldung, Ausschluss

(1) Eine vorzeitige Abmeldung einer Schülerin oder eines Schülers durch die Erziehungsberechtigten ist nur mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende des Monats bei folgenden Härtefällen möglich:

1. Änderungen hinsichtlich der Personensorge für die Schülerin oder den Schüler,
2. Wechsel der Schule während des Schulhalbjahres
3. In besonderen Ausnahmefällen, über die der Bürgermeister der Gemeinde Holm nach Rücksprache mit der Schulleitung entscheidet.

(2)

A. Eine Schülerin oder ein Schüler kann auf Antrag der Schulleitung und der Ganztagskoordination durch den Bürgermeister von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten zeitlich befristet oder unbefristet ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:

1. das Verhalten der Schülerin oder des Schülers ein weiteres Verbleiben nicht zulässt,
2. die Schülerin oder der Schüler das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt,
3. die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten von diesen nicht mehr möglich gemacht wird.

B. Eine Schülerin oder ein Schüler kann durch den Bürgermeister der Gemeinde Holm und nach Rücksprache mit der Schulleitung und der Ganztagskoordination von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Angeboten zeitlich befristet oder unbefristet ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:

1. die Gebühr für die Benutzung der offenen Ganztagschule trotz Mahnung bzw. Vollstreckung nicht gezahlt wird,
2. die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unvollständig oder unrichtig waren bzw. sind.

(3) Sofern gegen eine Schülerin oder einen Schüler eine Ordnungsmaßnahme nach § 25 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes festgesetzt wird, erstreckt sich diese auch auf die offene Ganztagschule. Die Gebührenpflicht nach §§ 6 ff bleibt während der Ordnungsmaßnahme bestehen.

§ 5 Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz

- (1) Die offene Ganztagschule ist ein Teil des schulischen Konzeptes. Die Schülerinnen und Schüler sind durch die Unfallkasse Nord versichert. Ein Versicherungsschutz besteht nur auf dem Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung, sowie in der Einrichtung selbst. Voraussetzung ist, dass das Kind keine, außer durch Verkehrssituationen begründeten Umwege, macht.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind im Zusammenhang mit dem Besuch der offenen Ganztagschule hat, unverzüglich bei der Schulsekretärin der Heinrich-Eschenburg-Schule Holm zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Nord nachkommen kann.
- (3) Wenn und soweit Schäden, die anlässlich der Benutzung der offenen Ganztagschule entstehen, nicht über die bestehenden Versicherungen, insbesondere der Verrechnungsstelle für Schulunfallschäden des Kommunalen Schadensausgleichs Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, tritt die Gemeinde Holm in keinerlei Haftung, es sei denn, ihr bzw. ihren Vertretern fällt der Vorsatz der groben Fahrlässigkeit zur Last. Die Haftungsbegrenzung in diesem Umfang erfasst jede Art von Schadensanspruch, insbesondere auch Ansprüche aus der Verletzung der Amtspflicht.
- (4) Aufsichtspersonen sind die im Angebot der offenen Ganztagschule eingesetzten Betreuungskräfte, sowie die Kursleiterinnen und Kursleiter.
- (5) Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern besteht während der Zeiten, in denen eine Schülerin oder ein Schüler für den Besuch der offenen Ganztagschule angemeldet wurde und diese auch tatsächlich besucht hat.

II. Abschlussvorschriften

§ 6 Bestimmungen des Schulgesetzes

Die Bestimmung des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 7 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die aus der

Prüfung der persönlichen Unterlagen bekannt geworden sind, durch das Amt Geest und Marsch Südholstein zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die aus melderechtlichen Gründen erhoben und gespeichert sind. Das Amt Geest und Marsch Südholstein als für die Gemeinde Holm gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich dieser Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung bedienen und sie weiterverarbeiten.

- (2) Das Amt Geest und Marsch Südholstein ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und zu diesem Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Gebührensatzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Im Übrigen finden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes und Landes Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten und Bekanntmachung

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.
- (2) Die Satzung wird auf der Homepage des Amtes Geest und Marsch Südholstein veröffentlicht.
- (3) Mit der Anmeldung wird diese Satzung anerkannt.

Holm, den **Datum**

Holm
Der Bürgermeister

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1091/2024/HO/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 15.02.2024
Bearbeiter: J. Lüchau	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Holm	13.03.2024	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	20.03.2024	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen im Haushaltsjahr 2023**Sachverhalt:**

Gemäß § 5 der Haushaltssatzung der Gemeinde Holm für das Haushaltsjahr 2023 ist der Bürgermeister verpflichtet, der Gemeindevertretung über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen zu berichten. Für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Betrag von 5.000 € kann der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung in Verbindung mit § 5 der Haushaltssatzung erteilen. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

Darüber hinaus können im Rahmen der Deckungsfähigkeit deckungsberechtigte Ansätze zu Lasten der deckungspflichtigen Ansätze erhöht werden. Eine Genehmigungspflicht ist auch hier solange nicht gegeben, wie der gesamte Deckungskreis nicht überschritten wird. Nur darüber hinaus gehende über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen bedürfen der besonderen Genehmigung der Gemeindevertretung.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 31.12.2023 insgesamt auf 402.998,11 €.

Finanzierung:

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist gewährleistet durch Minderaufwendungen bzw. Mehrerträge bei anderen Produktsachkonten.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt/ Die Gemeindevertretung beschließt, die Haushaltsüberschreitungen in Höhe von 402.998,11 € zu genehmigen.

Hüttner
Bürgermeister

Anlagen:

Anlage 1: zu genehmigende Haushaltsüberschreitungen im Haushaltsjahr 2023

Anlage 2: zu berichtende Haushaltsüberschreitungen im Haushaltsjahr 2023

Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Holm

Stand: 31.12.2023

Md.	Produkt	Konto	Produktbezeichnung	Kontobezeichnung	Ansatz	AO	Verfügbar	Begründung
05	126000	78320000	Brandschutz	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens oberhalb der Wertgrenze i.H.v. 250 Euro und bis einschl. der Wertgrenze i.H.v. 1.000 Euro	4.100,00	105.925,44	-102.397,57	Neueinkleidung der Kameraden i.H.v. ca. 91.000 €, war ursprünglich in 2022 eingeplant gewesen als Aufwand. Darüber hinaus weitere Beschaffung von Einsatzschutzkleidung und Ausstattungen.
05	DK	0001	Personalkosten		663.400,00	673.986,96	-10.586,96	Mehraufwendungen in den Produkten Grundschule, Tine-Kropp-Haus, Sportstätten, Friedhof, Dörpshus und Bauhauf. Demgegenüber stehen Minderaufwendungen in anderen Bereichen, sodass sich ein Defizit in der ausgewiesenen Höhe ergibt.
05	DK	0007	Schulkostenbeiträge		539.000,00	583.359,08	-44.359,08	Mehraufwendungen für Schulkostenbeiträge
05	281000	53180000	Heimat- und sonstige Kulturpflege	Zuschüsse an übrige Bereiche	10.700,00	20.675,00	-9.975,00	Zuschuss für das Buchprojekt "Am Saum zwischen Marsch und Geist" - Chronik
05	315100	54291000	Soziale Einrichtungen für Ältere	Aufwendungen Reiseleistung § 25 UStG	0,00	8.367,12	-8.367,12	Aufwand für die Seniorenausfahrt. Die Aufwendungen waren ursprünglich auf einem anderen Konto geplant. Dort sind rund 11.500 € verfügbar, sodass keine tatsächliche Haushaltsüberschreitung entsteht.
05	DK	0011	Abwasserbeseitigung		256.400,00	293.591,66	-37.191,66	Höhere Umlage an den Abwasserzweckverband für Schmutzwasser.
05	DK	0015	Bauhof		44.100,00	52.798,26	-8.698,26	Höhere Aufwendungen für Geräte und Ausstattungen sowie deren Unterhaltung.

05	DK	0016	Umlagen		2.811.000,00	2.820.462,90	-9.462,90	Höhere Gewerbesteuerumlage, demgegenüber stehen Mehrerträge in der Gewerbesteuer i.H.v. rund 176.000 €.
05	612000	55160000	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	Zinsaufwendungen an sonstige öffentliche Sonderrechnungen	0,00	83.959,56	-83.959,56	Zinsaufwendungen für das Darlehen zur Erweiterung der Grundschule. Die Aufwendungen wurden ursprünglich auf einem anderen Konto eingeplant. Dort sind rund 110.000 € verfügbar, sodass keine tatsächliche Haushaltsüberschreitung entsteht.
05	612000	79263500	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	ordentliche Tilgung Investitionskredit > 5 Jahre	0,00	88.000,00	-88.000,00	Tilgung des Darlehens zur Erweiterung der Grundschule. Die Kosten wurden ursprünglich auf einem anderen Konto eingeplant. Dort sind rund 99.000 € verfügbar, sodass keine tatsächliche Haushaltsüberschreitung entsteht.
					4.328.700,00	4.731.125,98	-402.998,11	

**Informationen des Bürgermeisters über unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen
Gemeinde Holm**

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 5.000 € nicht übersteigt. Die Zustimmung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Gemeindevertretung über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zu informieren.

Md.	Produkt	Konto	Produktbezeichnung	Kontobezeichnung	Ansatz	AO	Verfügbar	Begründung
05	111000	52910000	Gemeindeorgane	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	10.000,00	10.666,82	-861,82	Mehraufwendungen für Präsente und Ehrungen
05	111000	54290000	Gemeindeorgane	Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	1.500,00	1.624,40	-124,40	Mehraufwand Verfügungsmittel
05	111100	50410000	Innere Verwaltungsangelegenheiten	Beihilfen, Unterstützungen und dgl.	0,00	52,00	-52,00	Impfung einer Reinigungskraft
05	111300	52610000	Gebäudemanagement	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	0,00	819,00	-819,00	Arbeitskleidung für Reinigungskräfte
05	DK	0004	Liegenschaftsverwaltung		2.200,00	3.308,32	-1.108,32	Nachzahlung Strom, Rattenköder etc.
05	121000	54310000	Statistik und Wahlen	Geschäftsaufwendungen	2.500,00	4.691,93	-2.191,93	Höhere Aufwendungen für die Kommunalwahl
05	211100	50410000	Grundschule Holm	Beihilfen, Unterstützungen und dgl.	0,00	52,00	-52,00	Impfung einer Reinigungskraft
05	211100	52410000	Grundschule Holm	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	0,00	1.969,45	-1.969,45	CamClean Filter für Luftreiniger
05	281000	52910000	Heimat- und sonstige Kulturpflege	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	14.000,00	17.206,51	-3.206,51	Höhere Aufwendungen für Partnerschaftspflege

05	362200	53180000	Kinder- und Jugenderholung	Zuschüsse an übrige Bereiche	600,00	877,94	-277,94	Höhere Zuschüsse zu Jugendfahrten
05	365000	52710000	Tageseinrichtungen für Kinder	Besondere Verwal-tungs- und Betriebs- aufwendungen	0,00	720,99	-720,99	E-Check und Prüfung der Feurlöcher
05	366300	78320000	Tine-Kropp-Haus	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens oberhalb der Wertgrenze i.H.v. 250 Euro und bis einschl. der Wertgrenze i.H.v. 1.000 Euro	0,00	522,10	-522,10	Beschaffung eines Reinigungswagens
05	424100	78320000	Eigene Sportstätten	Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens oberhalb der Wertgrenze i.H.v. 250 Euro und bis einschl. der Wertgrenze i.H.v. 1.000 Euro	0,00	749,70	-749,70	Erwerb von zwei Sprungkästen
05	535000	54570000	Kombinierte Versorgung	Erstattungen an private Unternehmen	0,00	1.550,39	-1.550,39	Abrechnung der Konzessionsabgabe Gas aus Vorjahren
05	538100	54522000	Schmutzwasserbeseitigung	Erstattungen an Gemeinden/Gemeindev erbände	8.000,00	9.217,35	-1.217,35	Höherer Kostenanteil für die Einleitung in das Abwassernetz der Gemeinde Appen

05	538200	52210000	Niederschlagswasserbeseitigung	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	0,00	1.428,00	-1.428,00	Wartung Entwässerungsanlage Sportplatz sowie Kanalnebelung im Eichengrund
05	538200	53130000	Niederschlagswasserbeseitigung	Zuweisungen an Zweckverbände	3.100,00	3.751,90	-651,90	Beitrag an den Wasser- und Bodenverband Wedeler Außendeich
05	541000	54570000	Gemeindestraßen	Erstattungen an private Unternehmen	0,00	354,69	-354,69	Entsorgung von wildem Müll
05	541000	78520000	Gemeindestraßen	Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen	0,00	4.994,10	-4.304,66	Solarbeleuchtung Bushaltestellen <i>Resteübertrag aus Vorjahr i.H.v. 689,44 €, deshalb abweichende Werte in den Spalten AO und verfügbar</i>
05	545000	54290000	Straßenreinigung	Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	9.000,00	9.261,73	-261,73	Höhere Straßenreinigungskosten
05	551100	52210000	Park- und Grünanlagen	Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	0,00	1.854,38	-1.854,38	Unterhaltungsaufwand in den Holmer Sandbergen und Umgebung, z.B. Zersägung von Bäumen aufgrund Windbruch und Instandhaltung des Reitweges Am Sportzentrum
05	552000	52410000	Öffentliche Gewässer / Wasserbauliche Anlagen	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	0,00	220,68	-220,68	VZ und NZ Strom RRB Eichengrund
05	553000	52712000	Friedhofs- und Bestattungswesen	Aufwendungen für Grabpflege 7% VoSt	0,00	3.065,15	-3.065,15	Aufwendungen für Grabpflege. Die Aufwendungen wurden ursprünglich auf einem anderen Konto eingeplant. Dort sind 5.000 € verfügbar, sodass keine tatsächliche Haushaltsüberschreitung entsteht.
05	553000	54310000	Friedhofs- und Bestattungswesen	Geschäftsaufwendungen	0,00	448,82	-448,82	Wartung des Programms für die Friedhosverwaltung

05	553000	54522100	Friedhofs- und Bestattungswesen	Erstattungen an das Amt GuMS	9.500,00	9.547,00	-47,00	Höhere Verwaltungskosten
05	571000	54290000	Wirtschaftsförderung	Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	0,00	2.500,00	-2.500,00	Mitgliedsbeitrag Regionalpark Wedeler Au. Die Aufwendungen wurden ursprünglich auf einem anderen Konto eingeplant. Dort sind rund 2.000 € verfügbar, sodass ein geringes tatsächliches Defizit entsteht.
05	DK	0014	Dorfgemeinschaftshaus		1.300,00	2.783,64	-1.483,64	Höhere Aufwendungen für Gerätekauf und -unterhaltung sowie Geschäftsaufwendungen
05	573200	52410000	Bauhof	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	0,00	2.801,74	-2.801,74	Kosten der Laubsammelaktion
05	573200	54570000	Bauhof	Erstattungen an private Unternehmen	0,00	1.419,67	-1.419,67	Entsorgung gemischter Abfälle
					61.700,00	98.460,40	-36.265,96	